

Ungewöhnliche und tragische Vorfälle im kursächsischen Anteil der Grafschaft Henneberg (1755-1813) – Analyse eines besonderen Quellenkorpus

1. Einleitung

Der 28. Januar 1768 war ein heiterer Wintertag in Lauter, einem kleinen Dorf im Lautertal, das vom gleichnamigen Fluss durchzogen wird. Der Ort liegt nur eine halbe Stunde Fußweg von Suhl entfernt. An diesem Donnerstag bedeckte frisch gefallener Schnee überall die Landschaft und so verabredete sich der fünfjährige Hans Stephan Schmaltz mit einem Freund zum Schlittenfahren. Die beiden machten sich gegen ein Uhr am frühen Nachmittag auf den Weg zu ihrer Rodelbahn, die sich an einem Talabhang unweit der letzten Häuser des Dorfes befand. Während die Kinder rodelten und im Schnee spielten, verstrichen einige Stunden bis schließlich der Vater des Freundes erschien, um denselben nach Hause zu holen. Für Hans Stephan war dies noch viel zu früh und so beschloss er, noch einige Zeit weiterzurodeln. Als es immer später wurde, entschied sich der Junge dann doch zur Rückkehr nach Hause; wahrscheinlich würde die Mutter bereits auf ihn warten. Und tatsächlich erwartete die Mutter die Rückkehr ihres Sohnes mittlerweile mit zunehmender Ungeduld. Die Viertelstunden verrannen und der kleine Hans Stephan kam nicht zurück. Die besorgte Mutter fasste schließlich den Entschluss, ihren Sohn zu suchen und verließ das Haus. An einem kleinen Abhang in der Nähe des Hauses stieß sie auf Schlittenspuren, denen sie nun aufgeregt folgte. Die Spuren endeten im Lauterfluss an einer Stelle, an der das Eis gebrochen war. Hier fand die Mutter den Sohn leblos unter der Eisschicht treibend. Mit Verzweiflung zog die Frau den Körper ihres Kindes mühsam aus dem Wasser und schrie nach Hilfe. Unter der Begleitung einiger hinzugeeilter Dorfnachbarn wurde der Leichnam in das nahe Haus einer Witwe gebracht.

Wenig später stellte sich ein Bote, der aus Lauter nach Suhl abgeschickt worden war, beim Amtmann Johann Friedrich Bley Müller vor und schilderte den Unglücksfall. Bley Müller ließ umgehend nach dem Amtsphysikus Johann Friedrich Glaser¹ schicken und wies denselben an, sich schnellstmöglich nach Lauter zu begeben. Dort untersuchte Glaser den Leichnam des Kindes und stellte den Tod durch Ertrinken fest; es waren keine Anzeichen von äußerer Gewalt festzustellen. Ein Amtssekretär, der noch am selben Tag mehrere Zeugen vernahm, kam zum selben Urteil und stellte insbesondere keine Verwahrlosung des Kindes fest. Am Abend zeigte der Amtmann Bley Müller den Vorfall schriftlich dem kursächsischen Oberaufseher der Grafschaft Henneberg in Schleusingen an. Dieser wartete noch einige Tage die einlaufenden Untersuchungsprotokolle ab, fasste dieselben in einem Faszikel zusammen und übersandte die Papiere schließlich nach Dresden an das Geheime Konsilium des sächsischen Kurfürsten.² Über mehrere Jahrzehnte hinweg entstand auf diese Weise unter dem Titel *"Die sich begebenden Unglücks- und anderen außerordentliche Fälle im Henneberg-Schleusingischen"* eine Aktensammlung, die ungewöhnliche Einblicke in die Lebenswirklichkeit der hennebergischen Bevölkerung des 18. Jahr-

¹ RUTH SCHILLING, Johann Friedrich Glaser (1707-1789). Scharfrichtersohn und Stadtphysikus in Suhl (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen Kleine Reihe 40), Köln Weimar Wien 2015.

² Die Fallschilderung basiert auf einem Bericht bei Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: SHStAD), 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 61-63.

hundreds gibt. Die vorliegende Untersuchung nimmt sich dieser Quellen an und eruiert nicht nur deren Entstehungsumstände, sondern versucht dieselben mittels inhaltliche Analyse für die regionale Forschung fruchtbar zu machen.

2. Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der Quellen

Für den absolutistischen Monarchen war die Bevölkerung ein äußerst wertvolles Gut, da von ihr vor allem Wirtschaftskraft, Steueraufkommen und militärisches Potential eines Landes abhingen. Fürst und Landesregierung waren gemeinhin darauf bedacht, Gefahren für die Bevölkerung abzuwenden bzw. denselben nach Möglichkeit rechtzeitig und vorbeitet zu begegnen. Neben kriegerischen Ereignissen gehörten insbesondere epidemische Krankheiten, Viehseuchen, Naturkatastrophen und Feuersbrünste zu den bedrohlichsten Gefahren für die Subsistenz der Bevölkerung. Um rechtzeitige Schutzmaßnahmen einleiten und koordinieren zu können, war eine schnelle Notifikation der Gefahr bei der jeweiligen Landesregierung der erste Schritt. Diese Notifikationen wurden in einem zweiten Schritt gesammelt und dienten im Nachgang als empirische Grundlage, auf der vor allem landesherrliche Mandate zur Gefahrenabwehr basierten.

Die unaufgeforderte Anzeige besonderer Vorfälle gehörte allerdings nicht zwingend den Pflichten eines Amtsverwalters im frühneuzeitlichen Territorialstaat. Im Kurfürstentum Sachsen versuchte man daher gegen Mitte des 18. Jahrhunderts den Modus der Berichterstattung aus den Ämtern gesetzlich zu fixieren und damit zu ordnen. Die Initiative dazu ging sehr wahrscheinlich von dem Geheimen Rat Friedrich Caspar von Gersdorff aus, der sich mit dem Geheimen Rat und späteren Premierminister Heinrich von Brühl abstimmt. Letzterer übernahm unter Kurfürst Friedrich August II. seit 1738 die Direktion aller Landesbehörden und führte damit faktisch die Regierungsgeschäfte im Kurfürstentum.³ Brühl war um 1740 auch Leiter des Geheimen Konsiliums, das sich, in mehrere Abteilungen gegliedert, mit den inneren Angelegenheiten Sachsens befasste und neben dem Geheimen Kabinett zu den höchsten Regierungsgremien gehörte.⁴ Die vierte Abteilung des Geheimen Konsiliums, die für Justiz und innere Ordnung im Kurfürstentum verantwortlich zeichnete, publizierte am 20. Februar 1740 ein kurfürstliches Mandat *"Wegen Anzeige der sich begebenden Unglücks- und anderer außerordentlicher Fälle"*, das sich an die Amtsverwaltungen des Kurfürstentums richtete.⁵ Das Mandat stellte fest, dass besondere Vorkommnisse bislang *"nicht behörig"* angezeigt wurden und forderte die Amtsverwalter zur besseren Berichterstattung auf. Insbesondere sollten nun fundiertere Beschreibungen der einzelnen Vorfälle in Original oder Kopie beim Geheimen Konsilium eingereicht werden. Das Mandat des Jahres 1740 führte nun im gesamten Kurfürstentum zur Anfertigung umfangreichen Aktenmaterials, das heute im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden verwahrt wird. In der Gesamtheit handelt es sich um mehrere Dutzend Aktenbände, die sich mit besonderen Begebenheiten aus der Ober- und Niederlausitz, dem kursächsischen Anteil der Grafschaft Henneberg sowie den Stiften Merseburg, Naumburg

³ RENÉ HANKE, Brühl und das Renversement des alliances. Die antipreußische Außenpolitik des Dresdener Hofes 1744-1756 (Historia profana et ecclesiastica, 15), Berlin 2006, S. 24-25.

⁴ CHRISTIAN ERNST WEISSE, Lehrbuch des königlich-sächsischen Staatsrechts, Bd. 1, Leipzig 1824, S. 144-145.

⁵ SHStAD, 12883 Mandate, Nr. 4135. – Auch im Codex Saxonicus (im Folgenden: Codex Saxonicus I). Chronologische Sammlung der gesammten praktisch-gültigen Königlich Sächsischen Gesetze von den ältesten Zeiten, vom Jahre 1255 an bis zum Schlusse des Jahres 1840, Bd. 1, hrsg. von MICHAEL WILHELM SCHAFFRATH, Leipzig 1842, S. 773.

und Zeitz befassen. Auch Berichte aus den zahlreichen adeligen Gutsbezirken finden sich darunter.⁶

Im Geheimen Konsilium war man in den Jahren nach der Publikation des Mandats von 1740 mit der Berichterstattung aus den Ämtern zunächst sehr unzufrieden. Tatsächlich gingen die Berichte nach wie vor nur äußerst unregelmäßig ein; aus dem Hennebergischen lagen sogar keinerlei Nachrichten vor. Es mag dies auch daran gelegen haben, dass im Mandat von 1740 nicht ausdrücklich bestimmt wurde, welcher "Unglücksfall" oder "außerordentliche Fall" der Berichterstattung würdig war bzw. wie diese Fälle zu definieren seien.⁷ Ein Mandat des Jahres 1746 spricht im Zusammenhang von Unglücksfällen und dringlichen Entscheidungen von "*pressanten Fällen, wo entweder Unser Interesse mit versiret, oder sonst aus dem Verzug einiger Schaden und Nachtheil zu besorgen [...]*", ohne jedoch derartige Fälle dezidiert zu benennen.⁸ Dass sich mehr als ein Jahrzehnt lang die Qualität der Berichterstattung nicht verbesserte, lag zum einen an den Amtsverwaltern, welche die Landesregierung nicht mit vermeintlichen Kleinigkeiten behelligen wollten, zum anderen aber auch am mangelnden regulativen Durchgreifen des Geheimen Konsiliums. Erst zwischen 1750 und 1754 wurden die kursächsischen Ämter in mehreren kurzen Aufforderungen nochmals auf die Einsendung der Berichte hingewiesen, was schließlich zu regelmäßigeren Rapporten führte.⁹

Im Falle Hennebergs lag die Verantwortung der Berichterstattung sowohl bei den Ämtern als auch bei der sogenannten Oberaufsicht in Schleusingen, bei der es sich gewissermaßen um die kursächsische Statthalterei des hennebergischen Gebietes handelte. An der Spitze der Oberaufsicht stand der Oberaufseher, dem drei Regierungsräte beigeordnet waren. Letztere führten die Verwaltung in Regierungs-, Finanz- und Kirchensachen.¹⁰ Der Oberaufsicht waren die Ämter Schleusingen, Kühndorf und Suhl untergeordnet.

Zwischen 1740 und 1755 war das Geheime Konsilium in Dresden mit der lückenhaften Berichterstattung der hennebergischen Oberaufsicht äußerst unzufrieden. Ob in dieser Zeit Eingänge aus Schleusingen beim Geheimen Konsilium verzeichnet wurden, ist unklar; in den überlieferten Beständen sind jedenfalls keine Notifikationen aus Schleusingen anzutreffen. Dieser Befund deckt sich mit einem Schreiben des Konferenzministers Christian von Loß, das dieser am 19. Januar 1754 an die hennebergische Oberaufsicht richtete.¹¹ Im Namen des Kurfürsten wies der Minister noch einmal darauf hin, dass man ernstlich die Einsendung von Berichten erwartete. Nachdem die Oberaufsicht sehr wahrscheinlich bisher keine Berichte eingesandt hatte, wurde sie nun angewiesen alle Rapporte in zweifacher Ausführung – einmal an das Geheime Konsilium und einmal direkt an den

⁶ Die den kursächsischen Anteil der Grafschaft Henneberg betreffenden Akten: SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451 enthält Ereignisse der Jahre 1755-1779. – Ebd., Rep. A 24c, Nr. 20a enthält Ereignisse der Jahre 1779-1790. – Ebd., Rep. A 24c, Nr. 20b enthält Ereignisse der Jahre 1790-1813. Die Akten wurden zeitgenössisch als „Vol. 1“, „Vol. 2“ und „Vol. 3“ bezeichnet. Lediglich der erste Band ist foliiert. Die Zitation aus den beiden anderen Bänden erfolgte über das Datum eines Berichts bzw. Schreibens. Im Repertorium des Sächsischen Hauptstaatsarchivs ist die Laufzeit der Akten teilweise länger angegeben, da dieselben auch Verwaltungskorrespondenzen enthalten.

⁷ Zur Begriffsklärung siehe das nächste Kapitel in diesem Beitrag.

⁸ Mandat vom 29. Oktober 1746, Codex Saxonicus I, S. 806.

⁹ Zunächst wandte sich am 11. Februar 1750 der Konferenzminister und Geheime Rat Carl August von Rex an die Amtsverwalter, sprach allerdings erneut nur sehr vage von „*Unglücks- und anderen außerordentlichen Fällen.*“ Auf die Einsendung von Berichten besonders dringender Fälle wies dann wenig später nochmals ein Mandat vom 21. Juli 1753 hin, SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 1. – Ebd., 12883 Mandate, Nr. 3702 und Nr. 3647. – Codex Saxonicus (wie Anm. 4) I, S. 830.

¹⁰ JOHANN ADOLPH SCHULTES, Historisch-statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Bd. 1, Hildburghausen 1794, S. 96-100.

¹¹ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 7-8.

Premierminister Heinrich von Brühl – abgehen zu lassen.¹² Der erste archivalisch überlieferte und aus Schleusingen eingereichte Bericht zu einem Unglücksfall befasste sich mit dem Suizid eines Suhler Buchbinders und ging Ende Januar 1755 in Dresden ein.¹³ Seitdem kamen nun regelmäßig Schreiben aus dem Hennebergischen beim Geheimen Konsilium an. Dieser Modus ist bis zum Frühjahr 1813, als das nunmehrige Königreich Sachsen Kriegsschauplatz wurde, beibehalten worden. Die Kriegereignisse sowie das nach der Völkerschlacht etablierte alliierte Besatzungsregime machten der regelmäßigen Berichterstattung ein Ende.

Der Geschäftsgang, der bei der Notifikation von Unglücksfällen Anwendung fand, gestaltete sich stets gleich: Nach einem Vorfall berichteten die unmittelbar Betroffenen oder der Dorfschultheiß das Ereignis an das zuständige Amt. Diese Anzeige erfolgte stets sehr rasch – meist am selben Tag, spätestens jedoch zwei Tage später. Der Amtsverwalter meldete den Vorfall ebenfalls zügig an die Oberaufsicht nach Schleusingen, suchte aber gleichzeitig den Ursachen und Hintergründen für das angezeigte Unglück auf den Grund zu gehen. Dazu wurden häufig Protokolle der Zeugenaussagen angefertigt, ärztliche Gutachten eingeholt oder andere Nachrichten eruiert. Meist ließ es die Fallkonstellation zu, rasch zum Abschluss der Untersuchung zu kommen. Die erstellten Dokumente wurden, mit einem zusammenfassenden Bericht des Amtsverwalters versehen, an die Oberaufsicht eingereicht. Hier wurden die Unterlagen geprüft und falls erforderlich Abschriften der Originale angefertigt. Der Oberaufseher verfasste zunächst stets selbst ein Notifikations-schreiben an, das den Bericht des Amtsverwalters vorangestellt wurde.¹⁴ Da die gesamten Unterlagen eine Antwort auf das Mandat des Jahres 1740 darstellten, wurden dieselben direkt an den Kurfürsten bzw. König adressiert und nur ein kleiner Vermerk wies darauf hin, dass die Unterlagen tatsächlich an das Geheime Konsilium gingen. Hier wurden die Berichte aufmerksam geprüft. Die Präsentationsvermerke zeigen, dass zwischen Absendung und Beginn der Prüfung der Schriftstücke in der Regel ein bis zwei Wochen vergingen. Zahlreiche "ad acta"-Vermerke weisen zudem darauf hin, dass sich die Unterlagen, je nach Auslastung des Geheimen Konsiliums, teilweise bis zu sechs Monate in Bearbeitung befanden. Nach Abschluss der Sichtung wurden die amtlichen Berichte chronologisch abgelegt und archiviert. Dabei wurden gelegentlich sowohl Originale als auch die Abschriften der Verhörprotokolle und ärztlichen Gutachten einbehalten. In der Regel sandte das Geheime Konsilium diese speziellen Unterlagen aber wieder an die hennebergische Oberaufsicht bzw. die Ämter zurück, wo die Dokumente in den Amtsaarchiven Schleusingen, Suhl und Kühndorf abgelegt wurden.

Nach dem Wiener Kongress im Jahr 1815 und dem damit verbundenen Übergang des kursächsischen Henneberg an das Königreich Preußen, wurden auch die in Dresden verwahrten hennebergischen Bestände des Geheimen Konsiliums an preußische Behörden abgegeben. Dazu gehörten auch die Berichte über vorgefallene Unglücksfälle, die sich nun zunächst im "Archiv der Königlichen Regierung zu Erfurt" befanden. Erst im Jahr 1968 erfolgte die Rückgabe dieser Bestände an das Staatsarchiv Dresden.

Die kursächsischen Amtsaarchivare Schleusingen, Suhl und Kühndorf fielen nach 1815 ebenfalls unter preußische Zuständigkeit, wurden allerdings bislang nicht zurückgeführt und stellen heute einen Teil des Landesarchivs Sachsen-Anhalt dar.¹⁵ Die Aktenüberliefe-

¹² Ebd., fol. 4-8. – Codex Saxonicus I, S. 847.

¹³ Ebd., fol. 9-11. Der Suhler Bürger und Buchbinder Christian Juncke erschoss sich im Haus seines Sohnes.

¹⁴ Alle Unterlagen tragen hierbei ausnahmslos die aktenkundlichen Merkmale eines Berichts, vgl. GERHARD SCHMID, Akten, in: Die archivalischen Quellen, hrsg. von FRIEDRICH BECK und ECKART HENNING, Köln/Weimar/Wien 2012, S. 89-124, hier S. 102.

¹⁵ Landesarchiv Sachsen-Anhalt (im Folgenden: LASA), D 20 (Kühndorf), D 42 (Schleusingen), D 47 (Suhl).

zung dieser Bestände ist sehr lückenhaft und war bereits zeitgenössisch von vielfachen Aussonderungen betroffen.¹⁶ Lediglich in einem Fall konnte eine Akte aufgefunden werden, die mit einem in Dresden überlieferten Unglücksfall korrespondiert und dessen Hintergründe ergänzt.¹⁷ Alle anderen Unterlagen, die ehemals vom Geheimen Konsilium an die Ämter zurückgesandt wurden, müssen als verloren gelten. Die Akten im Dresdener Staatsarchiv sind damit die einzig erhaltene Quellengrundlage, die detailliert über ungewöhnliche Vorfälle im kursächsischen Henneberg informiert.

3. Allgemeine Auswertung

3.1 Begriffsbestimmung und Materialordnung

Zwischen 1755 und 1813 wurden aus dem kursächsischen Henneberg insgesamt 180 ungewöhnliche Vorfälle nach Dresden berichtet.¹⁸ Die Berichterstattung weist nur wenige Lücken auf. Insbesondere für den Zeitraum des Siebenjährigen Krieges (1756-1763) liegen bis auf drei Ausnahmen aus den Jahren 1762 und 1763 keinerlei Berichte vor. Es steht dies sehr wahrscheinlich mit der nur geringen Aktivität der sächsischen Landesregierung, die zu dieser Zeit vorrangig mit der Befriedigung der Forderungen des preußischen Besatzungsregimes befasst war, in Zusammenhang. Darüber hinaus wurden auch in den Jahren 1764-1765 sowie 1775 und 1791 keine ungewöhnlichen Vorfälle registriert bzw. berichtet. Im Durchschnitt wurden jährlich drei ungewöhnliche Fälle angezeigt, wobei es zwischen den Jahren teilweise deutlich Schwankungen gab. So wurden im Zusammenhang mit der Hungersnot 1772 insgesamt 14 Anzeigen nach Dresden gesandt, während von 1773 bis 1779 durchschnittlich nur ein Schreiben einging.

Bevor die Analyse des Quellenmaterials fortschreitet, ist zunächst zu klären, was unter einem "ungewöhnlichen Vorfall" oder "Unglücksfall" zu verstehen ist. Das Mandat des Jahres 1740 spricht von "*Unglücks- und anderen außerordentlichen Fällen*" und auch in den betreffenden Akten folgt man dieser Terminologie wortgetreu. Sehr häufig tauchen auch die lateinischen Bezeichnungen "casus tragicus" und "casus extraordinarius" auf; eine Definition oder ein Regularium findet sich indes nicht. Die Frage bleibt also: Was wurde als Unglücksfall oder außerordentlicher Fall verstanden?

Im zeitgenössischen Universallexikon des Johann Heinrich Zedler wird der Unglücksfall als eine "*schnelle und unvermuthete Veränderung [verstanden], so theils an unserm Leibe, als durch Krankheit und Schmerzen, theils an unserm Vermögen, durch Armuth und Mangel der Nothdurfft, theils an unserer Ehre und guten Nahmen, durch Verachtung und Schmach, entsteht.*"¹⁹ Prägnanter formulierte es die Enzyklopädie des Johann Georg Krünitz, die den Unglücksfall als einen "*unvermutheten unglücklichen Zufall*" sieht, "*welcher mehr von äußeren Umständen, als von uns selbst abhängt.*"²⁰ Er verläuft oft tragisch, sodass "*Schrecken und Mitleiden rege [ge]macht*" werden.²¹ Es ist bereits aus diesen de-

¹⁶ Freundlicher Hinweis von Dr. Jörg Brückner, LASA, Wemigerode.

¹⁷ LASA, D 20, Nr. 225 beschreibt eine 1765 erfolgte Brandstiftung in Viernau.

¹⁸ Die Berichte selbst sind weniger zahlreich, da gelegentlich in einem Bericht mehrere Vorfälle angezeigt wurden. Für die statistische Auswertung wurden im Rahmen des vorliegenden Beitrages zwei Vorfälle mehrfach gezählt. Bsp.: Ein Haus geht in einer Feuersbrunst zugrunde und eine Person stirbt, d.h. eigentlich nur eine Anzeige, tatsächlich aber ein Todesfall und ein Brandfall.

¹⁹ Art. Unglücks-Fall, in: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, hrsg. von JOHANN HEINRICH ZEDLER, Bd. 49, Leipzig 1746, Sp. 1543-1544.

²⁰ Art. Unglücksfall, in: Oekonomische Encyclopädie, hrsg. von JOHANN GEORG KRÜNITZ, Bd. 196, Berlin 1848, S. 394.

²¹ Art. Tragisch, in: Oekonomische Encyclopädie, hrsg. von JOHANN GEORG KRÜNITZ, Bd. 186, Berlin 1845, S. 603.

finitorischen Versuchen zu ersehen, wie schwer es selbst Enzyklopädisten fiel, eine scharfe Begriffsbestimmung für etwas Alltägliches vorzulegen. Auch der zeitgenössische Diskurs zu Unglücksfällen – so er denn in der Publizistik überhaupt geführt wurde – blieb äußerst vage.

Einer der Ersten, der sich aus der Perspektive der Prävention dezidiert mit Unglücksfällen befasste, war der hannoversche Polizeikommissär Georg Ludwig Woempner.²² Er gliederte im Jahr 1799 Unglücksfälle grundsätzlich in drei Gruppen: *„Es finden sich einige, denen nicht zu entgehen ist, andere, die bei der besten Aufsicht und größten Wachsamkeit, doch noch leider oft genug eintreten, und auch solche, die eine frevelhafte Veranlassung haben.“*²³ Woempner stellte damit eine erste Ordnung vor, um die Masse der Unglücksfälle zu strukturieren. Zu seiner ersten Gruppe zählen beispielsweise Naturkatastrophen aller Art oder andere Zufälle, die sich der menschlichen Kontrolle und Vorsicht entziehen. Zur zweiten Gruppe zählen alle anderen Unglücksfälle, für die es zwar Vorsichtsmaßnahmen gibt, die allerdings dennoch häufig vorkommen. Meist ist Unachtsamkeit oder Leichtsinn der beteiligten Personen die Ursache des Unglücks. Zur dritten Gruppe der Unglücksfälle gehören schließlich Mord, Brandstiftung und andere kriminelle Vergehen. Auch wenn man im Rahmen einer quantitativen Auswertung der kursächsischen Quellen den Ausführungen Woempners nicht vollständig folgen kann, so legte er mit seinen Ausführungen dennoch eine allgemeine Definitionsmenge des zeitgenössischen Unglücksbegriffes vor.

In loser Anlehnung an Woempner lassen sich die 180 aufgezeichneten Unglücksfälle in verschiedene Gruppen einordnen. Naturereignisse bilden die erste Gruppe und sind sehr selten im Quellenmaterial vertreten (3,33%). Hierzu gehören beispielsweise eine im Mai 1755 aufgetretene Raupenplage im Stützerbacher Forst oder ein Bericht zu einem Erdbeben, das im April 1767 auftrat.²⁴ Brandereignisse finden sich bereits deutlich häufiger (15,55%). Dieselben wurden in der Regel durch Unvorsichtigkeit ausgelöst, gelegentlich auch durch Blitzschlag. Letzteres wäre konsequenterweise den Naturereignissen zuzurechnen, da sich die Inzidenz dieser Fälle allerdings als sehr niedrig herausstellte und auch die Bevölkerung einen derartigen Vorfall als herkömmlichen Brandfall behandelte, wurden Blitzeinschläge zu den Brandereignissen gezählt. Dasselbe gilt für die Brandstiftung, die nur in einem Fall als nachgewiesen werden konnte. Die bei weitem häufigsten Notifikationen von Unglücksfällen entfielen auf Todesfälle aller Art (80%). Hierzu gehören insbesondere Gestürzte, Erschlagene, Ertrunkene etc. aber auch verschiedene Fälle von Suizid und Mord, die nicht zu den Unfällen, wohl aber zu den Unglücken zählen. Lediglich zwei Vorfälle, ein Raubüberfall zwischen Steinbach und Frauenwald (1776) sowie eine spontane Schlotentzündung im Schleusinger Schloss (1787) ließen sich nicht in dieser Gliederung unterbringen (1,12%).²⁵

²² GEORG LUDWIG WOEMPNER, Ueber die öftem Unglücksfälle und Verletzungen der Menschen in den Städten, in: Neues Hannöversches Magazin 9/58 (1799), Sp. 925-940.

²³ Ebd., Sp. 925, ausführlich Sp. 925-929.

²⁴ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 12-14, 49-50.

²⁵ Ebd., fol. 234-236. – SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a, 11.04.1787.

3.2 Einordnung und Vollständigkeit des Materials

Unglücksfälle und andere besondere Vorkommnisse wurden nicht nur in Kursachsen, sondern auch in anderen größeren Territorien des Reiches gesammelt und archiviert. Bestände existieren u.a. für das Königreich Preußen, die Landgrafschaft Hessen-Kassel und das Herzogtum Württemberg.²⁶ Eine moderne wissenschaftliche Auswertung hat dieses Quellenmaterial bislang allerdings nicht erfahren.

Im 18. Jahrhundert beschäftigten sich nur sehr wenige Personen mit der Natur von Unglücksfällen. Vereinzelt traten Beamte wie der bereits erwähnte Georg Ludwig Wompner mit Publikationen hervor, die im Zusammenhang mit "guter Policey" ein Interesse an der Unfallverhütung hatten.²⁷ Im Jahr 1789 schlug ein anonymes Autor aus dem Herzogtum Württemberg in diesem Zusammenhang vor, "*dem gemeinen Mann, durch die Beispiele, die alle Jahre vorkommen, recht deutlich die schädlichen Folgen der mancherley unvorsichtigen Handlungen [zu] zeigen, durch welche solche Unglücksfälle verursacht werden.*"²⁸ Tatsächlich aber wurden Unglücksfallsammlungen zunächst nur sporadisch und dann auch nur sehr lückenhaft publiziert.²⁹ Der weitere Verlauf der Geschichte sollte dem Autor allerdings Recht geben. So finden sich seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts regelmäßige Berichte zu Unglücksfällen in den "*Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde*".³⁰ Derartige Veröffentlichungen dienten der Abschreckung und sollten in der Bevölkerung ein gesteigertes Gespür für besonders risikobehaftete Alltagssituationen schaffen. Schon daraus erklärt sich, dass diese Sammlungen sehr selektiv waren und vor allem außerordentlich tragische Vorfälle abbildeten. Für die historische Forschung sind das zwar interessante Randnotizen, die allerdings für einen statistischen Abgleich ungeeignet sind.

Neben Zivilbeamten befassten sich vereinzelt auch Geistliche mit Unglücksfällen, denn es waren vor allem Pfarrer, die sich alltäglich mit dem Tod konfrontiert sahen und in Form der Kirchenmatrikel sogar statistisch verwertbare Daten erhoben. Der Theologe Johann Peter Süßmilch, einer der ersten deutschen Demographen, befasste sich mit Unglücksfällen im Rahmen seiner Forschungen zur Bevölkerungsentwicklung.³¹ Süßmilch versuchte mittels arithmetischer und statistischer Untersuchungen der Bevölkerungsentwicklung, eine göttliche Ordnung und damit die Existenz Gottes selbst nachzuweisen.³² Er griff dabei vor allem auf die Datenauswertungen früher britischer Statistiker wie John Graunt oder Corbyn Morris zurück.³³ Ersterer befasste sich bereits gegen Ende des 17.

²⁶ Dies ergab eine Stichwortsuche zu „Unglücksfällen“ in mehreren deutschen Staatsarchiven auf www.archivportal-d.de (Stand: 18.01.2018).

²⁷ Zum Begriff der „guten Policey“ siehe ANDREA ISELI, *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 2009, S. 14-31, 116-120.

²⁸ Tabelle über die Unglücks-Fälle im Herzogthum Wirtemberg, von den sieben Jahren 1782 bis 1788, in: *Schwäbisches Archiv* 1/2 (1789), S. 219-229.

²⁹ *Archiv denkwürdiger Ereignisse und anderer gemeinnütziger Gegenstände auf das Jahr 1782*, Bd. 1, hrsg. von ANONYM, Prag 1783, S. 172-174, 273-275, 373-374, 553-554. – Ebd., Bd. 2, S. 845-849, 1037-1038, 1144-1147.

³⁰ U.a. in *Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie*, hrsg. von J. G. D. MEMMINGER, Stuttgart/Tübingen 1837, S. 21-25. Aber auch die folgenden Ausgaben.

³¹ Zur Biographie Süßmilchs siehe VINCENZ JOHN, Art. Süßmilch, Johann Peter, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 37, Leipzig 1894, S. 188-195.

³² Vgl. DANIEL SCHMIDT, *Statistik und Staatlichkeit*, Wiesbaden 2005, S. 58-59. Das Hauptwerk: JOHANN PETER SÜSSMILCH, *Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen*, 3 Bde., Berlin 1761-1776.

³³ JOHN GRAUNT, *Natural and Political Observations mentioned in a following Index, and made upon the Bills of Mortality*, London 1665. – CORBYN MORRIS, *Observations on the past Growth and present State of the City of London* [...], London 1759.

Jahrhunderts mit der Inzidenz von Unglücksfällen als Teil der Demographie. Süßmilch ergänzte die Beobachtungen Graunts und Corbys insbesondere durch demographische Daten aus Berlin und Leipzig.

Es ist fraglich, ob es sich bei den überlieferten 180 "außerordentlichen Vorfällen" tatsächlich um eine komplette Fallsammlung aller sich ereigneten Unglücke handelt. Eine endgültige Aussage dazu könnte nur im Abgleich mit einer absoluten Datensammlung erfolgen, die es bei der Vielfältigkeit der Ereignisse nicht geben kann. Es hängt dies auch maßgeblich mit der Praxis der Berichterstattung zusammen, wie das Beispiel der Naturereignisse zeigt: Während Berichte zu Unwetterereignissen aus den 1760er bis 1780er Jahren regelmäßig vorliegen, verzichteten die lokalen Behörden später auf die Notifikation derartiger Vorfälle vollständig. Lediglich im Falle der Todesfälle könnte eine Informationssammlung aus den kirchlichen Sterberegistern der Gemeinden des kursächsischen Anteils der Grafschaft Henneberg zuverlässige Vergleichsdaten liefern.³⁴ Aber auch ohne diese regionalen Vergleichsdaten lassen sich einige qualifizierte Aussagen zur Vollständigkeit des Materials treffen. So weist beispielsweise ein Fall, der sich im April 1804 in Ratscher zutrug, auf die Unvollständigkeit der Berichterstattung hin. Hier ertränkte sich eine Mutter mit ihrem wenige Wochen alten Säugling in der Schleuse. Der Fall wurde sowohl in der regionalen als auch überregionalen Presse rezipiert, findet sich allerdings nicht unter den angezeigten Fällen im Dresdener Archivmaterial.³⁵ Die folgenden Ausführungen werden gelegentlich an anderen Beispielen aufzeigen, dass sich bei der Dresdener Überlieferung keinesfalls um eine vollständige Fallkollektion handelt.

4. Auswertung

4.1 Naturereignisse

Naturereignisse haben nur einen sehr geringen Anteil (3,34%) an den im Dresdener Quellenmaterial enthaltenen Unglücksfällen. Es handelt sich bei diesen Ereignissen fast ausschließlich um ungewöhnliche Wetterlagen, wie sie in der Frühen Neuzeit durchaus keine Seltenheit waren. Zu den außergewöhnlicheren Fällen gehört ein Unwetter, das am Abend des 1. September 1768 die Region südlich des Thüringer Waldes erfasste. Hagel vernichtete das damals auf den Feldern gestandene Korn fast komplett; der Starkregen führte zu ausgedehnten Überschwemmungen (siehe Anhang A).³⁶ Im Jahr zuvor wurde der gesamte mitteldeutsche Raum von einem Erdbeben erschüttert, dessen Epizentrum bei Rotenburg an der Fulda lag. Aus dem Amt Suhl wurden mehrere Zeugenaussagen nach Dresden eingesandt, die sich allesamt erschrocken über das Ereignis aussprechen. Ein Bürger gab zu Protokoll, dass *"ein Gerraßle an seinem Hauße entstanden, wodurch das ganze Hauß erschüttert worden, und die Fenster geklirret hätten, weshalb er, aus Furcht, daß das Hauß einstürzen möchte, schon willens gewesen sich zu salviren, es wäre aber gleich hierauf wieder ruhig geworden."*³⁷

³⁴ Die Sterberegister dieser Orte gehören zum Kirchenkreis Henneberger Land und sind derzeit (noch) nicht im Landeskirchenarchiv Eisenach erfasst. Die Schwierigkeiten einer dezentralen Quelleneinsicht in den Parochien stehen in Widerspruch zum möglichen Erkenntnisgewinn.

³⁵ Fränkische Provinzial-Blätter, Juni 1804, S. 443-446. – National-Zeitung der Teutschen, Nr. 33 vom 16.08.1804, Sp. 726-728.

³⁶ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 84-85, 92-93. Auch die Chronik von Meiningen berichtet von diesem Ereignis, vgl. Chronik der Stadt Meiningen von 1676 bis 1834, hrsg. vom Hennebergischen altertumsforschenden Verein, Bd. 2, Meiningen 1835, S. 46.

³⁷ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 50. Vgl. Chronik von Meiningen, Bd. 2, S. 38.

4.2 Brandereignisse

Mit einem Anteil von etwa einem Sechstel (15,55%) stellen Brandereignisse die zweithäufigste Fallkategorie im Quellenmaterial dar. Sie werden an dieser Stelle getrennt von Naturereignissen diskutiert, da bereits die Zeitgenossen die Mehrzahl der Brandursachen auf menschliche Fahrlässigkeit oder Brandstiftung zurückführten.³⁸ In Einklang damit stellte im Jahr 1775 ein kursächsisches Mandat fest, dass Brandereignisse *"entweder durch derer Hauswirthes und derer Ihrigen Verwahrlosung und Unachtsamkeit, oder durch die üble Beschaffenheit derer Feuer-Stätten veranlasset worden [...]"*³⁹ Tatsächlich zeigt sich auch anhand der Dresdener Fallsammlung, dass menschliche Einwirkung unter den ermittelbaren Brandursachen am häufigsten nachgewiesen wurde. Einschränkend zeigte sich allerdings auch, dass bei dem Großteil der Brandereignisse (85,7%) im Nachhinein von den kursächsischen Beamten keine eindeutige Ursache ausgemacht werden konnte. Auch die Tatsache, dass zwischen 1755 und 1813 insgesamt nur 28 Brandereignisse an die Landesregierung gemeldet wurden, weist auf die geringe Belastbarkeit des vorliegenden Materials hin. Es gilt dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass beispielsweise im Jahr 1791 im kursächsischen Anteil der Grafschaft Henneberg insgesamt etwa 3400 Feuerstellen existierten.⁴⁰ Es gibt zwar nach wie vor nur wenig quellennahe statistische Erhebungen, die sich mit der Inzidenz frühneuzeitlicher Brandkatastrophen befassen, doch ist davon auszugehen, dass beispielsweise jede größere Stadt mindestens einmal einem großen Brandereignis zum Opfer fiel.⁴¹ Schweizer Städte brannten zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert durchschnittlich viermal.⁴² Insgesamt 150 Mal brannte es im gleichen Zeitraum in 44 von 60 untersuchten schwedischen Städten.⁴³ In Suhl kam es 1753, in Schleusingen 1765 und 1773 zu größeren Stadtbränden, die alle keinen Eingang in die Dresdener Fallsammlung fanden.⁴⁴

Anders als statistische Daten fanden insbesondere kulturgeschichtliche Aspekte frühneuzeitlicher Brandkatastrophen Eingang in die Forschung, doch standen dabei vor allem Städte bzw. Stadtbrände im Fokus der Untersuchungen.⁴⁵ Es konnte insbesondere die Omnipresenz des Feuers in der frühneuzeitlichen Publizistik nachgewiesen werden und befassten sich insbesondere Flugschriften, Predigttexte und Verordnungen mit dem Brandmotiv. Von theologischer Seite wurde das Feuer als göttliches Urteil verstanden, das unkontrolliert und unvermeidbar über die Menschen hereinbricht.⁴⁶ Im Gegensatz dazu ver-

³⁸ Zur kontroversen Diskussion der Einordnung von Brandereignissen als Naturkatastrophen, vgl. ERNST RIEGG, Brandkatastrophen und stadtbürgerliche Identität. Die Wahrnehmung von Stadtbränden in der städtischen Chronistik, in: *Traverse* 10/3 (2003), S. 130-141.

³⁹ Codex Saxonicus (wie Anm. 4) I, S. 1019.

⁴⁰ Zusammenstellung aus SCHULTES, Historisch-statistische Beschreibung (wie Anm. 9), S. 103, 144, 167.

⁴¹ CORNEL ZWIERLEIN, Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne (Umwelt und Gesellschaft, Bd. 3), Göttingen 2011, S. 73-154 gibt einen guten Überblick zur statistischen Thematik.

⁴² MARTIN KÖRNER, Stadtzerstörung und Wiederaufbau: Thema, Forschungsstand, Fragestellung und Zwischenbilanz, in: *Stadtzerstörung und Wiederaufbau*, hrsg. von MARTIN KÖRNER, Bern/Stuttgart/Wien 1999, S. 7-42, hier S. 25.

⁴³ SVEN LILJA, Wooden Towns on Fire. Fire and Destruction and Human Reconstruction of Swedish Towns Prior to 1800, in: *Stadtzerstörung und Wiederaufbau*, S. 255-275, hier S. 257.

⁴⁴ SCHULTES, Historisch-statistische Beschreibung (wie Anm. 9), S. 106, 171.

⁴⁵ Siehe u.a. CORNEL ZWIERLEIN, Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne (Umwelt und Gesellschaft, Bd. 3), Göttingen 2011, S. 73-154. – MARIE LUISA ALLEMEYER, *Feuersnoth und Flammenschwert. Stadtbrände in der Frühen Neuzeit*, Göttingen 2007, passim.

⁴⁶ MICHAEL FRANK, Der rote Hahn. Wahrnehmung und Verarbeitung von Feuersbrünsten in der Frühen Neuzeit, in: *„Erfahrung“ als Kategorie in der Frühneuzeitgeschichte*, hrsg. von PAUL MÜNCH, München 2001, S. 229-248.

suchte der Landesfürst durch den Erlass zahlreicher Verordnungen, die Bevölkerung für Präventionsmaßnahmen zu sensibilisieren, die in ihren Einzelheiten eine bislang von der Forschung übersehenen Aspekt der absolutistischen Sozialdisziplinierung darstellen.⁴⁷ Im Kurfürstentum Sachsen galt seit 1719 die von der Landesordnung losgelöste *"General-Feuer-Ordnung"*, die 1744 und 1775 mehrfach aktualisiert wurde.⁴⁸ Die Version des Jahres 1775 enthält insgesamt 87 Paragraphen, die in alle Lebensbereiche der Bevölkerung eingriffen. Im Vergleich zu den wenigen Feuersbrünsten zeigt dieser Befund, dass der Alltag der Menschen im 18. Jahrhundert weniger von den Brandereignissen selbst als vielmehr von deren Prävention durchdrungen war. Als Ursachen der verschiedenen Brände lassen sich vorrangig Fahrlässigkeit und Brandstiftung konstatieren.

Eine mysteriöse Brandserie ereignete sich ab Ende des Jahres 1765 im Dorf Viernau.⁴⁹ Am 3. November berichtete der hiesige Schultheiß Johann Caspar Schwäblein dem Amtsverwalter in Kühndorf, dass *"ich nun dieße Nacht um 12 Uhr zu meinem Fenster raus geschauet, so bin ich gewahr worden, daß [...] Feuer heraus gebrend als in Caspar Gebauer und Caspar Maurers Hauße, welche alle beyde in einem Hauße wohnen; ich aber und meine Frau mit völligem Halße ‚Feuer jo‘ geschrieen, daß wier so balde Leute zusam[m]en brachten und [das Feuer] durch Göttlichen Beystand wieder getempffet worden [...]"*⁵⁰ Im Zuge der folgenden Nachforschungen fand der Schultheiß an einer Hauswand *"einen Drahtel, nebst Heu und Stroh, welches auf einen Haußen gelegen"*, von dem aus das Feuer auf das Haus übergriff.⁵¹ Tatsächlich stand die gesamte, mit Brettern verkleidete Hauswand in Flammen und das Feuer konnte erst kurz vor dem Übergreifen auf das Strohdach gelöscht werden. Der Kühndorfer Amtsverwalter sowie die hennebergische Oberaufsicht in Schleusingen forcierten in den Tagen nach dem Brand eine genaue gerichtliche Untersuchung der Ursachen, da eine Brandstiftung nicht ausgeschlossen werden konnte. Die in diesem Zusammenhang angefertigten Protokolle der Verhöre verschiedener Dorfbewohner offenbarten zahlreiche persönliche Konflikte und allgemeine Verwerfungen innerhalb der dörflichen Gemeinschaft.⁵² Noch während der Untersuchungen kam es am Abend des 17. November erneut zu einem Brand in Viernau, der verdächtigerweise an derselben Stelle ausbrach wie das Feuer zwei Wochen zuvor. Erneut reagierten die Nachbarn sofort und begannen zu löschen, sodass das Feuer keinen weiteren Schaden anrichten konnte. Die Helfer beobachteten, *"daß ein ziemlicher Haußen Reisig an dem Eckstock des Hauses gelegen, welches in völligen Flammen gestanden [...]"*⁵³ In dem Haufen fand man einen *"Büschel von zusammen gebundenen Heu, Stroh und Kohlen [...], welcher vorne zur Helffte abgebrannt gewesen, wobey sich auch Lumpen befunden [...]"*⁵⁴ Die Dorfbewohner waren nun endgültig zur Überzeugung gelangt, dass man es mit Brandstiftung zu tun hatte. Die amtliche Untersuchung verlief allerdings schleppend und stützte sich in der Hauptsache auf Indizien. Als am 3. Januar 1766 in einem Stall des Viernauer Kammergutes erneut Feuer ausbrach und dabei zahlreiche Vieh getötet wurde,

⁴⁷ Einführend zum Konzept der Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit, vgl. DAGMAR FREIST, *Absolutismus (Kontroversen um die Geschichte)*, Darmstadt 2008, S. 60-69. – Wolfgang WÜST, *Die „gute“ Policy im Fränkischen Reichskreis*, Berlin 2003, S. 60-62.

⁴⁸ *Codex Saxonicus* (wie Anm. 4) I, S. 793 sowie 1019-1028.

⁴⁹ Die detaillierte Auswertung des Quellenmaterials zu diesem Fall wird in einem späteren Artikel erfolgen.

⁵⁰ LASA, D 20, Nr. 225, fol. 1r.

⁵¹ Ebd., fol. 4r.

⁵² Die nachfolgenden und stark konzentrierten Ausführungen basieren auf SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 29-48 sowie LASA, D 20, Nr. 225, fol. 4-40.

⁵³ LASA, D 20, Nr. 225, fol. 19r.

⁵⁴ Ebd., fol. 20v.

waren die letzten Zweifel an einer Brandstiftung ausgeräumt. Die verschiedenen Verdächtigen, die in den Fokus der amtlichen Untersuchung gerieten, reichten von einem eifersüchtigen Mädchen über einen Deserteur bis hin zu einer Mutter, die ihren Sohn rächen wollte.

Der Viernauer Fall offenbart zum einen Friktionen innerhalb der Dorfgemeinschaft, zeigt aber auch die schnelle Reaktion der Dorfbewohner im Krisenfall, die sich angesichts der Gefahr einer um sich greifenden Feuersbrunst durchaus als Schicksalsgemeinschaft verstanden. Dass diese Gemeinschaft im Ernstfall auch über Territorialgrenzen hinaus funktionierte, illustriert ein Brandereignis, das sich 23. September 1773 in Schönau ereignete. Eine Dienstmagd hatte *"früh morgens gewaschen [...] und den gebrauchten Wasch-Kessel, als er vermutlich noch am Boden geglimmet, in ihre Kammer über den Vieh-Stall, auf einen Stroh-Cranz gesezet, welcher sich dann entzündet [...]"*⁵⁵ Gegen Mittag brach das Feuer aus und verzehrte zwei Wohnhäuser sowie Hintergebäude, Scheunen und Stallungen – insgesamt wurde ein Schaden von etwa 1800 fl. verursacht. Die Oberaufsicht in Schleusingen stellte allerdings fest: *"Und es würde das Feuer, da wegen der damahligen Grumm[er]t-Erndte wenige Nachbarn zu Hauße gewesen, weiter um sich gegriffen haben, daferne nicht die benachbarten Fürstlich-Sächßisch-Hildburghäußischen Unterthanen mit einer Sprütze herzu geeilet"*⁵⁶ Die Dienstmagd wurde wenig später von Amts wegen in Verwahrung genommen und erwartete eine Strafe wegen ihrer Fahrlässigkeit. Unvorsichtigkeit ist ohnehin unter den feststellbaren Ursachen die häufigste und stellt der Fall der Schönauer Dienstmagd keine Ausnahme dar. Im April 1768 brannte in Benshausen ein Wohnhaus aufgrund der Vernachlässigung des Kerzenlichts ab.⁵⁷ Im Jahr 1795 brannte es erneut im Dorf, da aus Unvorsichtigkeit beim Brotbacken ein Feuer entstand.⁵⁸ Ebenfalls aus Unvorsichtigkeit entstand im Mai 1790 ein Feuer im Wald nahe Mehlis: Der Holzhauer Sebastian Keßel aus Goldlauter arbeitete alleine in einem Waldstück und entzündete wahrscheinlich in einer Arbeitspause ein Kochfeuer, das wenig später durch Nachlässigkeit außer Kontrolle geriet und durch zwanzig Klafter bereits eingeschlagenen Holzes genährt wurde. Keßel starb bei dem Versuch das Feuer einzudämmen.⁵⁹ Ebenso tragisch verlief im Jahr 1806 ein Feuer in Hinternah, das ein Haus vernichtete und einer jungen Frau das Leben kostete.⁶⁰

Ohne eindeutigen Auslöser zeigt sich ein Brand, der gegen Mitternacht am 7. August 1778 im Pfarrhaus in Frauenwald ausbrach. Binnen kürzester Zeit standen das gesamte Gebäude sowie das unmittelbar benachbarte Schulhaus in Flammen. Der Pfarrer Johann Michael Müller berichtete, dass das Feuer *"von oben herunter, sich auf einmahl so geschwind ausgebreitet, daß ich und die meiningen durch Schröcken ganz betäubt, mit Zurücklaßung aller Haabseeligkeiten, nur allein an unser Lebens-Rettung dencken konnten."*⁶¹ Die Bemühungen der Dorfbewohner konnten die vollständige Vernichtung beider Häuser nicht aufhalten. Dieselben wurden zwar bis 1781 wiedererrichtet,⁶² dennoch wirft dieses Brandereignis seine Schatten bis in die heutige Zeit. Das Feuer selbst verzehrte nämlich neben den Gebäuden auch das gesamte Inventar mitsamt den historischen Kirchenregistern – ein Verlust, der sich bis heute auf die lokalhistorische und genealogische

⁵⁵ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 218r.

⁵⁶ Ebd., fol. 218v.

⁵⁷ Ebd., fol. 71-73.

⁵⁸ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 07.09.1795.

⁵⁹ Ebd., 07.06.1790.

⁶⁰ Ebd., 01.04.1806.

⁶¹ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 247v.

⁶² LASA, A 29e, Nr. 305.

Forschung auswirkt. Pfarrer Müller schrieb: *"Daher nicht nur alle das meine [...], sondern, was ich immer mehr bedaure, auch die alten Tauff- und Leichen-Bücher, ein Raub der verzehrenden Flamme werden müssen."*⁶³

4.3 Todesfälle

4.3.1 Rahmenbedingungen

In der Frühen Neuzeit war der Tod ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens, wobei Krankheit und Tod in der Hauptsache natürlichen Faktoren unterlagen. Säuglinge und ältere Kinder starben hauptsächlich an sommerlicher Enteritis oder epidemischen Krankheiten wie den Pocken oder der Ruhr.⁶⁴ Erwachsene starben ebenfalls häufig an verschiedensten bakteriellen Infektionen, die medizinisch nur unzureichend behandelt werden konnten.⁶⁵ Daneben führten aber auch witterungs- und kriegsbedingte Ereignisse zu vermehrten Todesfällen. Neben diesen fast schon typischen Todesursachen stehen die quantitativ weitaus weniger signifikanten Unglücksfälle mit Todesfolge. In Zusammenhang damit stellte sich für die Zeitgenossen aus theologischer Sicht die Frage, inwieweit ein plötzlicher Unfalltod als Wille bzw. Strafe Gottes gedeutet werden kann oder nicht. Einen wichtigen Hinweis auf die Problematik zeitgenössischer Deutungsmuster geben vor allem Leichenpredigten, die für Opfer von Unglücksfällen gehalten wurden.⁶⁶ In der Praxis gestaltete sich die Begegnung der Menschen mit dem Tod häufig schwierig. Der direkte Kontakt zu toten Körpern, die im Wald oder an Straßen angetroffen wurden, führte nicht selten zu juristischen Konflikten, da eine "gerichtliche Aufhebung" von Leichnamen nur im Beisein eines von Amts wegen bevollmächtigten Justizars vorgenommen werden durfte. Gelegentlich gestaltete sich auf die Jurisdiktion über den Leichnam schwierig, wenn sich derselbe beispielsweise auf umstrittenem Territorium befand.⁶⁷ Darüber hinaus spielten auch durch Tabuisierung geförderte Ängste im Kontakt mit toten Körpern eine wichtige Rolle. Die Berührung eines möglicherweise als gottlos gegoltenen Menschen, der von Gott mit dem Tod gestraft wurde, war für das eigene Seelenheil zu vermeiden; schlimmer noch stand es um die als ehrenrührig geltende Berührung eines Selbstmörders. Diese Faktoren spielten im Umgang mit toten Körpern eine wesentliche Rolle und bestimmten wesentlich zeitgenössische Handlungsmuster, die so weit führten, dass eine in Not geratene Person nicht ohne Weiteres Rettung zu gewärtigen hatte.

Im Zuge der Verbreitung aufklärerischen Gedankenguts bildeten sich in fast allen europäischen Staaten Sozietäten – meist getragen von Verwaltungsbeamten und anderen Staatseliten –, die eine gesetzliche Durchsetzung von sogenannten Rettungsverordnungen zu erwirken suchten.⁶⁸ Im Kurfürstentum Sachsen, in dem die Landesverwaltung nach

⁶³ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 247v.

⁶⁴ CHRISTIAN PFISTER, Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie 1500-1800 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 28), München 2007, S. 35.

⁶⁵ Hinweise aus militärischer Provenienz bei OLIVER HEYN, Das Militär des Fürstentums Sachsen-Hildburghausen 1680-1806 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe, 47), Köln/Weimar/Wien 2015, S. 280-287.

⁶⁶ RUDOLF MOHR, Der unverhoffte Tod. Theologie und kulturgeschichtliche Untersuchungen zu außergewöhnlichen Todesfällen in Leichenpredigten (Marburger Personalschriften-Forschung, 5), Marburg 1982, passim.

⁶⁷ Ein regionaler Fall aus dem 16. Jahrhundert wird dargestellt bei OLIVER HEYN, „Aus Gnaden verliehen...“ – Das vergessene Rittergut Engenstein (1432-1799), in: Jahrbuch des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins 28 (2013), S. 67-88, hier S. 67.

⁶⁸ Grundlegend ALEXANDER KÄSTNER, Der Wert der Nächstenliebe. Idee und Umsetzung von Lebensrettungsprojekten im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 31 (2013), S. 45-64, hier S. 52-53.

dem Siebenjährigen Krieg ein umfassendes Reformprogramm in Wirtschaft und Justiz verfolgte, stießen derartige Anliegen auf breites Gehör. Vor allem, um bei eintretenden Unglücksfällen die Rettungsbemühungen zu professionalisieren, zu vereinheitlichen und auch um deviantes Verhalten zu kriminalisieren, wurde im September 1773 ein ausführliches Rettungsmandat unter dem Titel *"Mandat über die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten und für tot gehaltenen Personen"* publiziert und seitdem in allen Gemeinden des Kurfürstentums alljährlich von der Kanzel verlesen.⁶⁹ Im Mandat heißt es: *"Wasmaßen Wir verschiedentlich wahrgenommen, wie die Rettung derer im Waßer verunglückter, erfrorener, durch schädliche Dünste ersticker, erdroßelter oder erhenckter Personen, zum öftern dadurch behindert worden, weil die erforderliche Beyhülfe von einigen ihrer Ehre für nachtheilig erachtet, von andern aber diesfalls mancherley Verantwortung befürchtet wird."*⁷⁰ Das Mandat machte nun deutlich, dass die gerichtliche Aufhebung jedweder Art nicht mehr statthabe und sofortige Hilfe zu leisten wäre. Darauf wurde nun, wenn die verunglückte Person *"wieder zum Leben gebracht wird, eine Gratification von Zehnen, wenn die angewendete Bemühung diesen Erfolg aber nicht gehabt, von Dreyen Thalern"* ausgesetzt.⁷¹ Jene die trotz dieser Aufforderung untätig blieben waren mit Geld- oder Leibesstrafen zu belegen. Außerdem wurde verordnet, *"daß diejenigen, welche Personen, die Ertrunckene aus dem Waßer gezogen, Erfrohrne oder Ersticke aufgehoben, oder einen Erhenckten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen würden, mit Ausstellung an den Pranger, auch nach Befinden, mit Zuchthauß und Vestungsbau-Strafe belegen [...] werden sollen."*⁷²

Neben dem Rettungsmandat des Jahres 1773 existierten noch zahlreiche weitere Verordnungen, die den Umgang mit noch in Gefahr schwebenden oder bereits verunglückten Personen reglementierten. Diese Verfügungen, die weniger bedeutend waren und sich Spezialfällen widmeten, werden in den nachfolgenden Ausführungen noch Erwähnung finden.

Den bei weitem größten Teil (80%) der insgesamt 180 im Dresdener Material überlieferten "ungewöhnlichen Vorfälle" machen Todesfälle verschiedenster Art aus. Etwa die Hälfte dieser Ereignisse können als Unfall klassifiziert werden. Wohingegen sich im gesamten Quellenmaterial zwei Mordfälle (1,12%) sowie 22 Suizide (12,23%) finden. Bei etwa Dreiviertel aller Fälle war die Todesursache feststellbar und sind die Opfer vor allem ertrunken oder erfroren, aber auch Quetschungen, Stürze und Schläge gehörten zu den häufigeren Todesursachen.

Um im Rahmen dieser Untersuchung eine sinnvolle Auswertung zu ermöglichen, wurden die Todesfälle in die nachfolgenden drei Hauptgruppen gegliedert, die der inhaltlichen Gewichtung des Quellenmaterials am besten entsprechen. Es gilt allerdings zu bedenken, dass eine exakte Abgrenzung nicht in jedem Fall möglich ist und sich die Übergänge gelegentlich fließend gestalten.

⁶⁹ SHStAD, 12883 Mandate, Nr. 2917. Das Mandat befindet sich zudem nach wie vor in den Beständen zahlreicher Kommunal- und Gutsarchive.

⁷⁰ Ebd., fol. 2v.

⁷¹ Ebd., fol. 3v.

⁷² Ebd., fol. 3v-4r.

4.3.2 Verunglückte Kinder

Unglücksfälle, die Kinder involvieren, haben am gesamten Quellenmaterial einen Anteil von etwa einem Fünftel (18,89%).⁷³ Zwischen 1768 und 1813 wurden 34 Fälle von ungewöhnlichen Kindertodesfällen an das Geheime Konsilium gemeldet. Insgesamt 30 dieser Kinder sind ertrunken, vor allem in Schleuse, Erbstrom⁷⁴ oder Lauter, wobei es sich bei zwei Drittel dieser Fälle um Jungen handelte. Tatsächlich sind etwas mehr als der Hälfte (55,56%) aller im Quellenmaterial erfassten Ertrunkenen Kinder. Aus Mangel an zuverlässigem statistischen Vergleichsmaterial, kann an dieser Stelle keine überregionale Einordnung des Befundes erfolgen. In den vorliegenden Quellen stellen sich diese Fälle allerdings meist sehr gleichförmig dar. Sie heben sich in ihrer Regelmäßigkeit deutlich von anderen Falltypen ab und bilden die bedeutendste homogene Fallgruppe; Verunglückte und insbesondere ertrunkene Kinder stellen also die größte Gruppe unter allen ungewöhnlichen und tragischen Vorfällen dar. Ein anonym er kursächsischer Beamter, der im Jahr 1785 die bis dato einberichteten 19 Ertrinkungsfälle noch einmal sichtete, stellte dies ebenfalls fest und hielt den Sachverhalt für signifikant abnormal. Er formulierte, *"daß [offenbar] von den Unter-Obrigkeiten [im Hennebergischen] auf Brücken, Stege und Ufer, nicht die nöthige Aufsicht und Vorsorge verwandt worden seyn mag, auch die Eltern selbst auf ihre Kinder wenige Aufsicht führen müssen."*⁷⁵ Tatsächlich bestätigt die inhaltliche Analyse aller bis 1813 vorgefallenen Ertrinkungsfälle diese Vermutung. So ist beispielsweise in der Untersuchung nur bei einem Bruchteil der Fälle feststellbar gewesen, unter welchen genauen Umständen ein Kind in das Wasser gelangt war. Die Eltern selbst konnten in der Regel zur Aufklärung des Falles nichts beitragen. Es existiert zudem eine statistisch signifikante Häufung von Ertrinkungsfällen, die zeigt, dass durchschnittlich in den Monaten Juni und Juli etwa dreimal mehr Kinder ertranken als in allen anderen Monaten.

Im April 1783 ertrank in Goldlauter ein vierjähriges Mädchen im Erbstrom, da ihre große Schwester die Beaufsichtigung vernachlässigte. Wie dieselbe allerdings in den Fluss geriet blieb unklar. Die Untersuchung führte aus: *"Das Wahrscheinlichste ist, daß das Kind vom gestrigen schönen Wetter gelockt, zur Hinterthüre des Hauses hinaus in den Garten gelaufen und allda in den Erbfluß, der hinter dem Garten weggeht und mit keinem Zaune verwahrt ist, gerathen seyn mag."*⁷⁶ Fünfzehn Jahre später schien sich in Keulrod niemand um ein zweijähriges Mädchen zu kümmern, das auf dem elterlichen Grundstück herum lief und plötzlich spurlos verschwunden war (siehe Anhang E). Wie sich herausstellte fiel das Kind in einen nahen Teich und ertrank. Der Vater, zur Unglückszeit nicht anwesend, räumte ein, dass das Mädchen *"in einem Augenblicke den Augen sorgfältiger Wartung entlauffen [war]."*⁷⁷ Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jahr 1789 in Heidersbach als ein nicht einmal zwei Jahre altes Mädchen in eine Bleichgrube fiel und ertrank;⁷⁸

⁷³ Als „Kinder“ werden sowohl Säuglinge als auch andere junge Menschen bis einschließlich zum 14. Lebensjahr verstanden.

⁷⁴ Dieser Name spielt im Altbergbau eine Rolle. Im Suhl des 18. und 19. Jahrhunderts meinte diese Bezeichnung einen bestimmten Flussabschnitt. In der Umgebung von Goldlauter entspringen mehrere kleinere Gewässer, inklusive der Lauter. Nördlich Suhl fließen diese Gewässer zusammen. Von diesem Punkt an bis zum Einfluss in die Hasel bei Heinrichs wurde das Gewässer als Erbfluss bezeichnet. Heute führt dieser ganze Abschnitt den Namen Lauter, vgl. ADOLF STIELER, Geographische Übersicht der Sachsen-Ernestinischen, Schwarzburgischen, Reußischen und anliegenden Lande, Gotha 1826, S. 29.

⁷⁵ Notiz als lose Beilage in SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a.

⁷⁶ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a, 05.04.1783, fol. 2v.

⁷⁷ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 21.06.1797, fol. 1r-1v.

⁷⁸ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a, 13.07.1789.

ebenso ertrank ein gleichaltriger Junge auf einem Hof in Schmiedefeld aufgrund mangelnder Aufsicht in einer 12 Zoll tiefen Wasserpfütze.⁷⁹ In Schleusingen ertrank 1785 ein zweieinhalb Jahre alter Junge beim Waschen in einer nur mäßig mit Seifenwasser gefüllten Gelte und blieb dabei mehrere Minuten unbemerkt unter Wasser.⁸⁰ Im Grunde gestalteten sich alle gemeldeten Fälle ertrunkener Kinder ähnlich und die Aufzählung ließe sich noch weiterführen. Gemeinsam ist allen Fällen die Implikation mangelnder Aufsicht durch Erwachsene bei besonders kleinen Kindern, sodass die oben angeführte Vermutung des kursächsischen Beamten als durchaus fundiert bezeichnet werden kann.

Neben der Verantwortung erwachsener Aufsichtspersonen finden sich auch einzelne Hinweise auf Nachlässigkeiten bei der lokalen Verwaltung, die insbesondere mit der Instandhaltung der Infrastruktur – in diesem Fall von Brücken – verknüpft sind. Es war in der Region südlich des Thüringer Waldes allgemein üblich, dass eigens Deputierte die wichtigsten Brücken und Stege alljährlich, meist direkt nach der Schneeschmelze visitierten und Reparaturen veranlassten. Für den neunjährigen Georg Frühauf aus Geisenhöhn kam diese Maßnahme zu spät als er sich im März 1781 mit einem Schulkameraden von der Stadtschule in Schleusingen auf dem Nachhauseweg befand. Die Schüler beschlossen an diesem Tag einen anderen als den gewöhnlichen Weg nach Geisenhöhn einzuschlagen. Tatsächlich hatten die beiden einen *"sonst zwar ordentlichen, seit einiger Zeit aber wegen der eingebrochenen Geißenhöhner Brücke ungangbaren [Weg] erwählet und sich auf einen über den Fluß gelegten Baum gewagt, von solchem unglücklicher Weise [Frühauf] in das Waßer hinabgestürzt [...] und elendiglich umgekommen sey [...]"*⁸¹ Der Fall wurde noch zusätzlich durch die Tatsache kompliziert, dass in unmittelbarer Nähe des Unglücks acht Personen die auffällige Brücke reparierten und *"obgleich der verunglückte Pursche unter der Brücke zweymal wieder auf die Beine gekommen, [keiner der Anwesenden] sich mit einem Fuß in das Waßer gewagt und eben so wenig dem [...] Kinde nachgefolgt seyn soll."*⁸² Da auch die Schleuse an diesem Tag nur etwa eine Tiefe von einer Elle hatte, hielt der Schleusinger Amtmann Carl Friedrich Thyme die Rettung des Kindes für durchaus *"leicht möglich."*⁸³ Ein frappierend ähnlicher Fall ereignete sich im Jahr 1802 bei Kloster Veßra.⁸⁴ Hier stürzte ein Schuljunge, der auf dem Weg in die Ehrenberger Schule war, von einem schadhafte Steg bei der Veßraer Mahlmühle in die Schleuse, konnte allerdings von einem Papiermüller gerettet werden. Problematisch war, dass dieser Fall nicht an das Amt gemeldet wurde und der Steg auch nicht repariert wurde. So kam es, dass eine Bettlerin, die im darauffolgenden Jahr den Steg zur Flussüberqueren nutzte, dabei ins Wasser geriet und ertrank.⁸⁵ Die Hennebergische Oberaufsicht geriet gegenüber der kursächsischen Landesregierung in einige Verlegenheit und versprach durchaus *"von dem Amtsrentverwalter Dietrich allhier alsbald Anzeige darüber [zu verlangen], warum nicht schon im vorigen Jahre bey dem Unfälle mit dem Kinde auf Herstellung des Stegs und mehrere Sicherstellung gegen Gefahr mittelst einstweiliger gänzlicher Abbrechung [...] Bedacht genommen worden [...]"*⁸⁶

⁷⁹ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 18.07.1811.

⁸⁰ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a, 07.08.1785.

⁸¹ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a, 30.03.1781, fol. 1v.

⁸² Ebd., fol. 2r.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 30.06.1803 (nimmt Bezug auf den Fall von 1802).

⁸⁵ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 26.06.1803. Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass besagte Bettlerin beim Überqueren des kleinen Steges nicht nur einen gefüllten Korb auf dem Rücken trug, sondern auch einen kleinen Hund an der Hand führte, was sicherlich dem Unglück auch Vorschub leistete.

⁸⁶ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 30.06.1803, fol. 3r.

Gegenüber dem Ertrinken spielen andere Todesursachen verunglückter Kinder nur eine marginale Rolle. Gelegentlich finden sich noch letale Quetschungen, wie der sich im Januar 1813 ereignete Fall eines fünfjährigen Jungen aus Oberrod illustriert.⁸⁷ Derselbe geriet beim Rodeln unversehens unter einen mit Ochsen bespannten Schlitten und wurde zu Tode gequetscht. Neben derart fast schon typischen kindlichen Todesursachen stellt der Fall eines Siebenjährigen, der 1783 in Schmiedefeld von einem Spielkameraden versehentlich erschossen wurde, sicherlich eine Besonderheit dar (siehe Anhang C).

4.3.3 Verunglückte Erwachsene

Berichte zu verunglückten Erwachsenen machen etwa die Hälfte des gesamten Quellenmaterials (47,78%) aus, wobei drei Viertel aller verunglückten Personen männlichen Geschlechts waren. Obwohl sich hier die Umstände der verschiedenen Unglücksfälle sehr facettenreich darstellen, sticht das Ertrinken mit 17 überlieferten Fällen (19,77% aller verunglückten Erwachsenen) hervor. Fasst man allerdings die oft ähnlich gearteten Unglücke mit erschlagenen, gequetschten und gestürzten Opfern in einer Kategorie zusammen, so stellen diese mit 25 Fällen (29,07% aller verunglückten Erwachsenen) den beträchtlichsten Anteil. Bei näherer inhaltlicher Betrachtung dieser Fälle zeigt sich sehr häufig eine Verbindung zum Arbeitsalltag der männlichen Bevölkerung, die mit der festgestellten Geschlechterverteilung der Opfer korreliert. Bei etwa einem Zehntel der verunglückten Erwachsenen handelte es sich um Erfrorene. Deutlich weniger Menschen sind verbrannt und nur ausnahmsweise finden sich Erschossene oder Erstochene.

Der Großteil der verunglückten erwachsenen Personen starb während der alltäglichen Arbeit, die mehr als ausreichend gefährvolle Situationen bot. Natürlich handelte es sich dabei vielfach um wenig überraschende Ereignisse: Fallende Bäume erschlugen Holzfäller, außer Kontrolle geratene Wagen überfuhren Personen, Zimmerleute stürzten von Gebäuden, Müller gerieten in das Mahlwerk ihrer Mühlen usw.

An dieser Stelle soll auf die Schilderung derart banaler Fälle verzichtet werden und vielmehr eine Konzentration auf kulturgeschichtlich aussagekräftigere Sachverhalte gelegt werden. Dazu gehören u.a. tot aufgefundene, obdachlose Bettler, die unter die verunglückten Erwachsenen gerechnet werden. Die frühe Neuzeit zeichnet sich durch einen allgemeinen Mangel jeglicher organisierter Armenfürsorge aus. Wo dieselbe beispielsweise durch Reichsgesetze implementiert werden sollte, wurde die Verantwortung für arme Personen den Städten und Gemeinden, aus denen diese stammten, übertragen.⁸⁸ Faktisch blieb aber insbesondere im ländlichen Raum die Armenfürsorge bis weit in das 19. Jahrhundert hinein ein Vakuum. Nicht ohne Grund spricht man im Zusammenhang mit dem 18. Jahrhundert daher oft vom "Jahrhundert der Bettler und Gauner".⁸⁹ Ein äußeres Zeichen dieses Notstands stellen die in jener Zeit von den Landesherrschaften regelmäßig publizierten Bettelordnungen und Bettelmandate dar. Diese sollten das Bettelwesen ordnen, kriminalisierten allerdings gleichzeitig die Bettler und forderten zu strengen Maßnahmen auf. In Krisenzeiten wie Hungersnöten, die Teile der Bevölkerung in die Armut abdriften und daher die Zahl der Bettler drastisch anwachsen ließen, erschienen vielfach

⁸⁷ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 01.02.1813.

⁸⁸ WOLFGANG VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 34), München 2013, S. 49.

⁸⁹ RUDOLF Endres, Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35 (1974/75), S. 1003-1020, hier S. 1010.

verschärfte Mandate, um das Bettelwesen einzudämmen.⁹⁰ Im Kurfürstentum Sachsen wie auch in ganz Europa war die Hungersnot der Jahre 1770-1772 eine der bedeutendsten Krisenereignisse des 18. Jahrhunderts. So verwundert es wenig, dass die in der Dresdener Fallsammlung enthaltenen Fälle toter Bettler fast ausnahmslos mit dieser Hungersnot in Verbindung stehen.⁹¹ Die überlieferten Todesfälle von bettelnden Menschen zeigen, dass dieselben fast ausschließlich auf offener Straße, einsam und anonym verstarben. Die Lage der Todesorte im öffentlichen Raum führte dazu, dass die Leichen sehr rasch aufgefunden wurden; oft vergingen nur wenige Stunden bis zur Auffindung. Nur in den seltensten Fällen waren die Toten eindeutig zu identifizieren und selbst dann war häufig keine Bestätigung von möglichen Bekannten zu erlangen (siehe Anhang B). Diesen Sachverhalt illustriert ein Fall, der sich im April 1772 in Kloster Veßra zutrug, als auf dem Innenhof des Kammergutes ein toter Bettler aufgefunden wurde, der sich vergleichsweise gut ausweisen konnte: "[...] da sich denn befunden, daß dieser Bettler 48 bis 49 Jahr alt und eines natürlichen Todes gestorben, inmaassen bey der Besichtigung nicht die mindesten Merckmalen einer äuserlichen Verle[t]zung gefunden worden sind. Der bey den todten Körper gefundenen Kundschaftt aus Suhl nach heißet solcher Matern Kuhles ein Leinweber Gesell und ist nach seinen in den beygefügtten Büchelgen befindlichen Curriculo vita aus Oberstadt in Themarischen bürtig gewesen, welchen aber niemand kennen wollen."⁹² Auch bei einem bettelnden zwölfjährigen Mädchen, das im Juni 1772 an der Straße zwischen Waldau und Oberrod tot aufgefunden wurde, ließ sich die Identität rasch durch Befragungen ermitteln.⁹³ Wie sich herausstellte, saß ihr Vater wegen Diebstahls in Arrest und konnte sich das Mädchen daher nicht selbst erhalten. Die Regel ist es allerdings, dass Identitäten nicht geklärt werden konnten und man nur von "einem toten Bettler vulgo N.N." sprach. Nur unter dem Namen "Rollhanß" war beispielsweise um 1770 ein Bettler bekannt, der auf seinen Touren im Grenzgebiet zwischen dem kursächsischen Henneberg und Sachsen-Hildburghausen unterwegs war. Derselbe wurde im Juli 1772 bei Ratscher völlig entkräftet angetroffen und von Dorfbewohnern in ein nahes Haus getragen, verstarb allerdings wenig später.⁹⁴ Ebenfalls nie geklärt wurde die Identität einer zwanzigjährigen Frau, die als Bettlerin bekannt war und sich im Februar 1772 vor der Kälte in Schleusingen in einen unverschlossenen Stall flüchtete, aber dennoch erfror.⁹⁵ Die Bestattung auf-

⁹⁰ U.a. Codex Saxonicus I, S. 998-999 ist ein Mandat vom 7. April 1772: „Nachdem Uns die Anzeige geschehen, wasmaassen bey noch immerzu anhaltender ausserordentlichen Theurung und Mangel derer Nahrungsmittel, vieler Orten sich Krankheiten zu äussern angefangen, aus der Fortschaffung derer Bettler aber, welche mit Krankheiten dergestalt, daß sie selbst nicht weiter kommen können, befallen worden, die üblen Folgen entstanden, daß, wenn man dergleichen elende, wie bisher geschehen, auf Schubkarren von einem Orte zum andern gebracht, dadurch theils ihr Tod wahrscheinlicher Weise befördert, theils Krankheiten verbreitet worden; Als erachten Wir der Nothdurft, die Transportirung solcher Personen, welche an ein oder dem andern Orte in der Maaße, daß sie allein weiter zu gehen nicht vermögend sind, erkranken, weiter nicht zu gestatten, vielmehr, daß selbige daselbst so lange, bis sie sich wenigstens am Stabe wieder forzuhelfen im Stande sind, behalten und versorgt, so viel hingegen ausländische dergleichen Personen, worunter auch die fremden Handwerkspursche zu rechnen, anlangt, solche, wann sie auf Wagen oder Schubkarren aus benachbarten Landen an hiesige Gränzorte bereits krank gebracht worden, nicht angenommen, sondern sogleich zurückgewiesen werden sollen, hiermit anzuordnen.“

⁹¹ Zur Hungersnot in Kursachen, siehe CURT LANGER, Die Hungerjahre 1771 und 1772 nach zeitgenössischen Quellen, in: Sächsische Heimatblätter 9 (1963), S. 360-367. – Zu den Ursachen, siehe FERDINAND MAGER, Reichsexekutive und regionale Selbstverwaltung im späten 18. Jahrhundert. Zu Funktion und Bedeutung der süd- und westdeutschen Reichskreise bei der Handelsregulierung im Reich aus Anlass der Hungerkrise von 1770/72 (Historische Forschungen, 48), Berlin 1992, S. 17-21.

⁹² SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 175v.

⁹³ Ebd., fol. 186-187.

⁹⁴ Ebd., fol. 191r.

⁹⁵ Ebd., fol. 154-155.

gefundenen toter Bettler wurde den Gemeinden, auf deren Gebiet die Leichen angetroffen wurden, auferlegt.

Unglücksfälle mit Todesfolge zeigen zum einen wie unwillig die Amtsbehörden nach möglichen Todesursachen forschten, zum anderen aber auch wie begrenzt sich die zeitgenössischen Möglichkeiten dafür darstellten. Nach der gerichtlichen Aufhebung stellte der anwesende Mediziner die mögliche Todesursache ausschließlich nach äußerer Begutachtung fest. Da in der Regel Zeichen von Gewalteinwirkung fehlten, beriefen sich sowohl Ärzte als auch Beamte auf oberflächliche Befragungen von Bekannten oder Zeugen. Bei diesem Modus ist es evident, dass zahlreiche offiziell festgestellte Todesursachen durchaus fragwürdig sind. Bereits damals weit gefasste Begriffe wie *"Epilepsie"* oder *"Schlagfluß"* wurden von Medizinern immer dort schnell als Todesursache herangezogen, wo es an plausibleren Erklärungen und Beweisen für einen Todesfall mangelte. Um diesen Sachverhalt weiter zu illustrieren, sollen nachfolgend einige fragwürdige Unglücksfälle mit Todesfolge vorgestellt werden.

Besonders problematisch gestaltete sich die Ursachenforschung stets, wenn Menschen im Wald verstarben und daher erst nach längerer Zeit aufgefunden wurden. Nicolaus Lödel aus Frauenwald verließ am 30. Juli 1772 sein Haus, um Pilze im Wald zu suchen, kehrte allerdings nicht wieder zurück.⁹⁶ Als der Leichnam schließlich am 21. August nahe des sogenannten Steinbühlskopfes von Forstbeamten aufgefunden wurde, war die Verwesung des Körpers bereits so weit fortgeschritten, dass eine umgehende Bestattung notwendig war. Die Identifikation gelang nur anhand einiger Gegenstände, die sich im Besitz des Verstorbenen befanden. Besonders auffällig ist, dass sich etwa zwei Wochen später in der nahen Umgebung ein ähnlicher Fall ereignete. Der angetroffene Leichnam konnte allerdings aufgrund des Fortschritts der Fäulnis und mangels anderer Hinweise nicht mehr identifiziert werden.⁹⁷ Die Ursachen beider Todesfälle blieben im Dunkeln und konnte letztendlich auch eine fremde Gewalteinwirkung nicht ausgeschlossen werden.

Ebenfalls wenig eindeutig verhielt es sich im Fall des zwanzigjährigen Georg Kummer, der im Juli 1799 tot aufgefunden wurde. Derselbe lag mit seinem eigenen Messer erstickt auf dem Waldboden. Die Untersuchung konstruierte daraus – auch aufgrund des Mangels an anderen Hinweisen – den folgenden Hergang: *"Der Verunglückte [...] mag sich einen Stecken, auf dem er mit dem Gesichte liegend gefunden worden, und der schon meistens glatt gepu[t]zet gewesen, haben zurecht schni[t]zen wollen, und indem derselbe in dieser Beschäftigung vor sich hingegangen, mag er mit dem lincken Fuße über eine dasselbe aus der Erde hervorragende Baumwurzel gestolpert seyn und im Fallen sich das Meßer in den Leib gestoßen haben."*⁹⁸ Auch wenn die Angelegenheit im Nachgang beim Geheimen Konsilium in Dresden als fragwürdig angesehen wurde, unterblieb eine weitere tiefergehende Untersuchung.

Noch mehr verdächtige Anhaltspunkte lieferte ein Fall, der sich im August 1787 in Kloster Veßra ereignete. Hier wollte eine Frau mit ihrer achtzehnjährigen und körperlich behinderten Tochter einen Steg über die Schleuse überqueren. Die Tochter sei dabei vom Steg gefallen und in das Wasser geraten. Dieselbe sei kurz darauf von der Mutter tot aus dem Fluss geborgen und nach Hause getragen worden. Als der Schleusinger Stadtchirurgus Johann Friedrich Clauer nur etwa drei Stunden nach dem Vorfall in Kloster Veßra eintraf, fand er den Leichnam der Tochter bereits in vollständig ausgeprägter Totenstarre vor. Dieselbe tritt in dieser Ausprägung in der Regel erst nach sechs bis acht Stunden auf,

⁹⁶ Ebd., fol. 200-201.

⁹⁷ Ebd., fol. 192.

⁹⁸ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 31.07.1799, fol. 1v.

sodass es wenig verwundert, dass sich Clauer mit kritischen Fragen an die Mutter wandte. Dieselbe trug vor, dass *"solche [Tochter] wohl beym Fallen ins Waßer schon gestorben seyn [möchte], maßen sie beym Herausziehen aus demselben sofort bemerket, daß ihre Tochter das Maul stark zusammen gebiß gehabt, so daß sie solches nicht eröffnen können. Wie sie denn überhaupt glaubte, daß ihre Tochter, die beständig an der Epilepsie laboriret, nicht ertrunken, sondern durch einen gefallenen Schlagfluß des Lebens beraubt worden sey [...]"*⁹⁹ Aus Mangel an Zeugen und weiteren Beweisen, konnte auch hier keine tiefere Untersuchung stattfinden. Und dies geschah obwohl eine Körperhälfte der Toten bereits eine deutliche Blaufärbung aufwies, was nach Urteil des Mediziners wahrscheinlich auf eine deutlich längere Liegedauer als von der Mutter angegeben hinhinwies.

4.3.4 Suizide und Morde

Die Themenbereiche Suizid und Mord haben in der Forschung zur frühneuzeitlichen Geschichte bereits sehr breite Aufmerksamkeit erfahren, wobei der Schwerpunkt deutlich auf den Selbstmorden liegt.¹⁰⁰ Es ist der insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert sehr breit geführte theologische und juristische Diskurs zu diesen Themen, welcher der Forschung neue Impulse gab und half, die Phänomene in seinen gesamtgesellschaftlichen Kontext einzuordnen. Es ist hier allerdings nicht der Platz, um detailliert auf die Rezeption des Suizids in der Frühen Neuzeit einzugehen. Vielmehr soll die Betrachtung auf das vorliegende Quellenmaterial fokussiert bleiben, um die regionalhistorische Komponente des Themas zu illustrieren.

Etwa ein Zehntel aller im Dresdener Quellenmaterial überlieferten Todesfälle sind auf Suizide zurückzuführen. Die Geschlechterverteilung zeigt sich ausgewogen. Etwa zwei Drittel (63,64%) aller Suizidenten nahmen sich das Leben durch Erhängen. Zweithäufigste Todesursache war das Ertrinken, gefolgt vom Erschießen sowie von Varianten der Selbstverletzung mit stumpfen Werkzeugen, die schließlich zum Tode führten. Die im Quellenmaterial augenscheinlich fassbaren Ursachen für einen Suizid unterschieden sich nicht wesentlich von heutigen Befunden.¹⁰¹ Auch damals bildeten persönliche Lebenskrisen und oft damit einhergehende psychische Erkrankungen das Fundament für einen Suizid. Letzterer war im Falle junger Frauen nicht selten mit der Tötung eines unehelich empfangenen Kindes vergesellschaftet. Diese Mütter stürzten sich und ihr Kind in der Regel in reißende Flüsse und erwarteten den Tod. Ein ähnlicher Fall ereignete sich im September 1809 bei Rohr als sich eine junge Mutter mit ihrem acht Tage alten Säugling in die Schwarza stürzte und ertrank.¹⁰² Diese Frau war allerdings bereits verheiratet und sah die zeitgenössische Untersuchung eine fiebrige Milchversetzung (Milchstau) als ursächlich für das tragische Ereignis an. Die noch in der Tradition antiker und mittelalterlicher Humoralpathologie stehende Medizin des 18. Jahrhunderts kannte jedoch die Mittel nicht, um den tiefere Motiven eines Suizids auf den Grund zu gehen. Es findet sich da-

⁹⁹ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a, 09.08.1787, fol. 2r.

¹⁰⁰ Grundlegend sind FLORIAN KÜHNEL, *Kranke Ehre? Adlige Selbsttötung im Übergang zur Moderne*, München 2013. – ALEXANDER KÄSTNER, *Tödliche Geschichte(n). Selbsttötungen in Kursachsen im Spannungsfeld von Normen und Praktiken (1547-1815)*, Konstanz 2012. – JULIA SCHREINER, *Jenseits vom Glück. Suizid, Melancholie und Hypochondrie in deutschsprachigen Texten des späten 18. Jahrhunderts (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, 34)*, München 2003. – VERA LIND, *Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein*, Göttingen 1999.

¹⁰¹ Thomas BRONISCH, *Der Suizid. Ursachen, Warnsignale, Prävention*, München 2014, passim.

¹⁰² SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 19.09.1809.

her fast regelrecht der zeitgenössisch sehr weit gefasste Begriff der *"Melancholie"* bzw. des melancholischen Zustands, der als individuelles Diagnosekriterium allerdings zu kurz griff. Als sich im Januar 1763 der Kühndorfer Pfarrer Johann Georg Eck zu einem Gottesdienst im Filialdorf Utendorf befand und sich seine zu Hause gebliebene Ehefrau bei dieser Gelegenheit das Leben nahm, so kam die Untersuchung zu dem Schluss, dass diese schon lange melancholisch gewesen sei.¹⁰³ Schwieriger wurde die Erklärung bereits im Fall der Margaretha Barbara Kalb aus Breitenbach. Dieselbe nahm sich im Dezember 1772 das Leben und stellte die angestellte Untersuchung fest: *"Ob nun gleiche diese mit ihrem Ehemann Christoph Kalben in keiner vergnügten Ehe gelebet, so hat man doch keine Melancholie an ihr verspüret, indem sie viel mehr des Tages über an welchem sie sich des Nachts ersäuffet [...] [sich] sehr vergnügt bezeigt haben soll."*¹⁰⁴

Nur in den wenigsten Fällen war für die Zeitgenossen ein klarer Umstand benennbar, der schließlich zum Suizid führte: Im Jahr 1794 unterhielt ein junges Paar in Erlau eine Beziehung, aus der schließlich eine uneheliche Schwangerschaft resultierte. Nachdem dies allseits bekannt wurde, verhielt sich die Mutter des Mannes derart streng gegen denselben, dass er sich schließlich erhängte.¹⁰⁵ Im selben Jahr erhängte sich ein 60jähriger Köhler aus Goldlauter, der bereits seit 30 Jahren blind war und nun niemandem mehr zur Last fallen wollte.¹⁰⁶ Aufgrund großer Verschuldung erhängte sich 1813 ein Bürger aus Schleusingen und ebenso hoffnungslos schätzte 1780 aus junger Mann aus Goldlauter seine Situation ein als er sich *"aus Trunkenheit und Furore"* ebenfalls das Leben nahm.¹⁰⁷

Dieselben staatlichen Reformbemühungen, die bereits im Jahr 1773 in Kursachsen das weiter oben erwähnte Rettungsmandat hervorbrachten, implementierten wenig später verschiedene Gesetze zur Prävention von Todesfällen. Das weitreichendste dieser Gesetze war das *"Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Absicht"* von 1779.¹⁰⁸ Der Inhalt dieses Mandats speiste sich zweifelsohne ganz maßgeblich auf der empirischen Grundlage, die mit der Berichterstattung zu ungewöhnlichen Todesfällen gewonnen wurde.¹⁰⁹ Um präventiv wirken zu können, enthielt das Mandat eine Anzeigepflicht für jeden, der bei einer anderen Person einen *"verwirrten Gemüthszustand hinlänglich bemerkt."*¹¹⁰ In der Praxis wurden den Betreffenden dann Aufsichtspersonen – meist aus dem Familienkreis – zugewiesen, deren Aufgabe es war, die medizinische Behandlung zu überwachen und einen möglichen Suizid zu verhindern. Wie die überlieferten Fälle zeigen, sind die Patienten nach der Publikation des Mandats von 1779 im Allgemeinen durchaus von den *"hiesigen Physicis fleißig besucht und mit Medicamenten versorget"* worden.¹¹¹ Diese regelmäßigen Besuche waren gewissermaßen Akte der christlichen Nächstenliebe von Amts wegen; auch scheinen die im Rahmen einer Behandlung entstandenen Kosten vom Fiskus getragen worden zu sein.

Das Mandat des Jahres 1779 führte noch einmal zu einer gehäuften und deutlich dichtereren Berichterstattung über Suizide. Es galt dabei stets die Einhaltung des Mandats zu

¹⁰³ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 16r.

¹⁰⁴ Ebd., fol. 205v.

¹⁰⁵ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 19.05.1794.

¹⁰⁶ Ebd., 14.07.1794.

¹⁰⁷ Ebd., 11.04.1813. – SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a, 03.08.1780.

¹⁰⁸ SHStAD, 12883 Mandate, Nr. 2690. U.a. abgedruckt in Günther Heinrich von BERG, Sammlung Teutscher Polizeygesetze nach der Ordnung des Handbuchs des Teutschen Polizeyrechts, Bd. 2/1, Hannover 1806, S. 517-522.

¹⁰⁹ Das Mandat bezieht sich auf die *„von denen Gerichtsobrigkeiten Unserer Lande eingegangenen öfftern Anzeigen von Selbstentleibungen [...]“*, BERG, Sammlung, S. 517.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a, 31.10.1786, fol. 1v.

bekräftigen, dem Geheimen Konsilium aber das letztendliche Urteil über eine mögliche Zuwiderhandlung beteiligter Personen hinsichtlich der Aufsichtspflicht etc. zu belassen. In keinem der überlieferten Fälle ließ sich allerdings eine Vernachlässigung der Bestimmungen des Mandats nachweisen. Dies hing maßgeblich am Verhalten der Suizidenten unmittelbar vor dem Suizid. Tatsächlich wurde bei der Masse der Fälle zunächst eine Verbesserung der Melancholie diagnostiziert, die in der Regel dem Suizid unmittelbar vorausging. Gerade Personen, die bereits einen fehlgeschlagenen Suizidversuch ausgeführt hatten, entwickelten Taktiken ihre Umgebung über ihren wahren Gemütszustand zu täuschen. Ein Fuhrmann aus Hinternah, der 1786 unter Suizidverdacht stand und von einem Familienmitglied rund um die Uhr beaufsichtigt wurde, hatte am Tag *"sich gut verhalten und mit verschiedenen Leuten ziemlich vernünftig gesprochen."*¹¹² Er nutzte allerdings einen Moment der Unaufmerksamkeit seiner Aufsichtsperson, schloss sich in einem Raum ein und erschoss sich unvermutet (siehe Anhang D). Nur drei Monate zuvor ereignete sich ein ähnlicher Fall in Erlau. Hier hielt sich der Fuhrmannsknecht Friedrich Seeber bei seinem Bruder auf, da Seeber bereits im April versuchte sich mit einem Messer in einem Stall das Leben zu nehmen.¹¹³ Unter der strengen Aufsicht des Bruders, der alle gefährlichen Utensilien verbot, schien sich der Zustand Seebers zu bessern, indem er *"an seinem Gemüthe dermaßen genesen, daß er ob er gleich stille und vor sich gewesen, gleich einem Gesunden sich bezeigt [...], wie er denn die vorige Woche etliche mal sich in das dasige Wirthshaus zum Biere begeben und auch dem Fuhrmannsknechte Caspar Kummern Weißbüttnerwaare aufladen helfen."*¹¹⁴ Wenig später wurde Seeber von seinem Bruder an einer Leiter im Stall erhängt aufgefunden. Wie sich herausstellte, versteckte Seeber einen Strick, den er beim Aufladen insgeheim einbehalten hatte und der schließlich dem Suizid diente. Auch ein Suhler Barchentweber war im Jahr 1806 durchaus nicht von Suizidgedanken abzubringen. Derselbe besuchte im Vorjahr die Messe in Frankfurt und versuchte bereits hier sich mit einem Messer die Pulsadern des Halses zu durchtrennen, konnte allerdings durch das Eingreifen eines Reisegefährten gerettet werden. Er lebte fortan bei seinem Bruder und entsprang diesem unverhofft während eines Spazierganges *"und der Erfolg hat nun gezeigt, daß er sich aus Melancholie in den Wald geflüchtet und daselbst mittelst eines bey sich geführten Taschenmessers durch einen 2 Zoll tiefen und 3 ½ Zoll langen Einschnitt in die Gurgel, des Lebens beraubt hatte."*¹¹⁵ Maria Elisabeth Hofmann aus Dillstädt wiederum war bereits Mutter mehrerer Kinder und verfiel nach den Geburten stets in *"Tiefsinn und Melancholie"*.¹¹⁶ Nach der Geburt ihres letzten Kindes verschlechterte sich ihr Zustand derart, dass ärztliche Hilfe und Medikamente zur Besserung notwendig wurden. *"Es hat auch die Krancke durch den Gebrauch der Arneyen gebeßert geschienen, bis sie am 12ten vorigen Monats [12.06.1804], Nachmittags, da Niemand zu Hause gewesen, vom Felde, wo sie beim Pflanzensetzen Hülfe mit geleistet und Niemand eines so üblen Vorsatzes wegen Verdacht schöpfen können, in ihre Wohnung gegangen und sich auf dem Boden, wozu sie den Schlüssel mit genommen, erhencket hat."*¹¹⁷

Mordfälle spielen im Quellenmaterial nur eine ganz untergeordnete Rolle und wurden lediglich zwei Morde überliefert, davon ein Infantizid. Gerade gegen Kindsmord ging der frühneuzeitliche Staat im Rahmen der Gesetzgebung vehement vor. In Kursachsen war während des Untersuchungszeitraums ein Mandat aus dem Jahre 1744 in Kraft, das insbe-

¹¹² Ebd., fol. 2r.

¹¹³ Ebd., 31.07.1786.

¹¹⁴ Ebd., fol. 2v-3r.

¹¹⁵ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, fol. 2r-2v.

¹¹⁶ Ebd., 09.07.1804, fol. 1v.

¹¹⁷ Ebd., fol. 2r.

sondere Eltern und Dienstherrn dazu aufforderte, Töchter und Mägde, die eine offensichtliche Schwangerschaft vehement abstritten, bei höherer Stelle anzuzeigen.¹¹⁸ Erfahrungsgemäß war hier nach der Geburt ein Infantizid zu gewärtigen. Die Ausführung desselben war, wie bereits weiter oben erwähnt, in der Regel mit dem Suizid der Mutter vergesellschaftet.

Der zweite überlieferte Mordfall ereignete sich am 23. Mai 1806 als ein Schleusinger Bürger seine Ehefrau mit einer Axt erschlug.¹¹⁹ Die Tat wurde erst mehr als einen Monat später entdeckt und haben sich zu diesem Fall keine Untersuchungsakten erhalten.

5. Resümee

Das vorliegende Quellenmaterial stellt eine Sammlung von ungewöhnlichen Vorfällen verschiedenster Art aus dem kurfürstlichen Anteil der Grafschaft Henneberg dar. Gemeinsam mit ähnlichem Aktenmaterial aus anderen Teilen Sachsens, war diese Quellen eine wichtige Grundlage für die aufklärerische Reformgesetzgebung im Kurfürstentum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der Fallsammlung, die im Bestand des Geheimen Konsiliums überliefert ist, kommt hinsichtlich des hennebergischen Gebietes ganz besondere Bedeutung zu: Die hennebergischen Amtsarchive sind nur äußerst lückenhaft erhalten und geben zu ungewöhnlichen Vorfällen keine Auskunft. Zudem wurden auch in der lokalen Chronistik viele der vorgestellten Fälle nicht aufgezeichnet.

Obwohl die Untersuchung gezeigt hat, dass die Fallsammlung keine Vollständigkeit aufweist und somit für Analysen der Quantitativen Geschichte nur bedingt heranziehbar ist, wird der Quellenwert dadurch nur wenig geschmälert. Die lebendigen und fast schon anekdotenhaften Darstellungen in den Fallberichten sind authentische Überreste ihrer Zeit. Die häufig in den Untersuchungsakten enthaltenen dichten Beschreibungen verbergen zwischen den Zeilen zahlreiche Hinweise, die sich sowohl innerhalb der Regional- als auch der Alltagsgeschichte lohnenswert verwerten lassen. Eine umfassende Auswertung aller im Kurfürstentum gesammelten Vorfälle kann zudem insbesondere für die Medizin- und Kriminalitätsgeschichte neue Fallbeispiele liefern.

6. Appendix

6.1 Anhang A

SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 84r-85v.

Schreiben vom 3. September 1768 von der Hennebergischen Oberaufsicht in Schleusingen an Prinz Franz Xaver von Sachsen und Polen, Regent:

"Durchlauchtigster Königlicher Prinz, Gnädigster Herr! Ew. Königl. Hoheit werden aus beygefügetem von dem Commissions Rath und Amtmann Bleymüller, und dem Amts Adjuncto Bleymüllern zu Kühndorff unterthänigst erstatteten Bericht Gnädigst zu ersehen geruhen, daß am 1. Septbr. leztthin der Ort Kühndorff, und dasige ganze Gegend, mit einem starcken Donner- und Hagel-Wetter betroffen, und auf das erbärmlichste mitgenommen worden.

Die gefallene Hagel-Stücke, die zum Theil so groß als eine Mannsfaust ge- [84v] wesen, hätten die Kühndorffer, Rohrer, Dillstädter und Bernshäußer Fluhren gänzlich überzogen, so, daß die Kiesel-Stücke auf denen noch gestandenen Feld-Früchten über 2 Schuh hoch gelegen, und die Früchte an Gerste, Hafer, Erbßen, Linsen, Wicken, Kraut, Flachß

¹¹⁸ Codex Saxonicus (wie Anm. 4) I, S. 792.

¹¹⁹ SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 19.07.1806.

und Rüben gänzlich verderbet und zu Boden gerichtet worden wären. Die herrschaftlichen Cammer Güther zu Kühndorff und Rohr wären dabey in unverwindlichen Schaden gesezet, die zur Winter-Saat zubereitete Felder überschwemmt, und dergestalt mitgenommen worden, daß viele Stücke ganz unbrauchbar, oder doch gar mißlich bestellt werden könnten. In denen Häußern und Gebäuden, und besonders im Herrschaftlichen Schloße hätten die Hagel-Stücke alle Fenster durchschlagen, und wären nur allein in ge- [85r] dachtem Kühndorffer Schloße 70 Fenster völlig durchbrochen, auch die Dachungen sowohl allda, als auf dem herrschaftlichen Gebäude zu Rohr dergestalt beschädiget, daß wenn nicht vor Winters Zeit eine Haupt Reparatur vorgenommen würde, noch größerer Schade und Ruin entstehen könnte. Wir haben hierauf an den Commissions Rath und Amtmann Bley Müller, und den Amts Adjunctum Bley Müller die Verordnung ertheilet, den Schaden sowohl auf denen Cammer Güthern, als auf denen Feldern der Unterthanen durch Feldverständige besichtigen, und wie hoch solchen jeder Unterthan besonders erlitten, taxiren zu lassen, auch darüber mit Anmerkung, was jeder auf die Felder an Oneribus trage, eine Tabelle zu verfertigen, und werden [85v] nach deren Eingang das weitere unterthänigst anzeigen, in submissester Devotion wir beharren Ew. Königl. Hoheit unterthanigsten treuehorsamste Christian Friedrich von Stocmeier. Hans Günther von Thiemmel. Adolph Heinrich Heydenreich. Schleusingen den 3ten Septbr. 1768."

6.2 Anhang B

SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24b, Nr. 451, fol. 139r-140v.
Schreiben vom 15. Juli 1771 von Carl Friedrich Thyme, Amtmann in Schleusingen an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen:

"Durchlachtigster Churfürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur Fürstl. Durchlt. habe in tiefs- ter Unterthänigkeit anzeigen sollen, daß am 12. Jul. a. c. unter dem Dorfe Bischofrod auf dem Kirchwege ein fremder Bettler todt gefunden worden ist. Ich habe tages darauf den Körper, woran [139v] weder Verwundung oder sonstige Anzeige einer an ihn verübten Gewaltthätigkeit zu sehen gewesen, gerichtl. aufheben lassen, welcher eine Manns Person von 17. bis 18. Jahren, länglicher Statur und magern Gesichts war. Er hatte schwarze Augen und dergl. Haare, war in ein alt zerrissenes blau und grün Frieß und Waschtüch- nes Coller und alte leinenen zerrissene Beinkleider gekleidet, an Füßen blos, auf dem Kopf aber eine alte grüne Belz-Mütze und alten Huth, über die Schulter aber ein alter Bettelsack worinnen 3 Stückgen Brodt und Wachholder Sträuche befindlich waren. Weilen nun keine Briefschafften bey solchen vorgefunden worden, niemand aber diese Person kennete; So ist aller angewendeten Mühe ohngeachtet der Ort des Aufenthalts dieses toden Bettlers nicht ausfindig zu machen gewesen. Die Sepultur dieses Körpers hat gesezten Tages die Gemeinde Bischofrod auf den Kirchhof zu Lengefeld besorget. Der ich in submissester Devotion und stets während der Treue beharre Ew. Chur Fürstl. Durchlt. unterthänigster, pflichtschuldigster Knecht Carl Friedrich Thyme. Schleusingen am 15. Jul. 1771."

6.3 Anhang C

SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a, 12.09.1783, fol. 1r-3v.
Schreiben vom 12. September 1783 von Carl Friedrich Thyme, Amtmann in Schleusingen an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen:

"Durchlachtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur Fürstl. Durchlaucht habe unterthänigst anzuzeigen, daß am abgewichenen 3ten Sept. c. a. zu Schmiedefeld Johann Mattheus Keßler, ein Knabe von 7 Jahren, von des Craiser Adam Cramers 2ten Sohne,

einen Knaben von 8 Jahren mittelst [1v] einer mit Schroten geladenen Flinte erschossen und die dem Verunglückten zugefügte Wunde bey der deßhalb angeordneten gerichtlichen Besichtigung und Section nachdem Viso reperto des Landphysicus D. Schadens und des Land-Chirurgus Clauers für absolut und schlechterdings lethal befunden worden sey. Der Vorgang dieses Unglücks hat der 8jährige Caspar Crämer bey seiner Vernehmung folgendergestalt erzählt: Am 3ten Septembr. c. a. nämlich an den Tag, da daß Unglück geschehen, wäre er und sein kleines Geschwister vor ihrer Eltern Hauße, die sich nicht einheimisch befunden, gewesen, da denn der junge Johann Matheus Keßler vom Felde gekommen und eine junge Ziege, ingleichen ein junges Böcklein, an der Hand geführet habe; da denn, als der kleine Keßler zu ihm gekommen, er Caspar Crämer ihm helfen und die junge Ziege bis zu [2r] Keßlers Hauße führen müßen. Er Caspar Crämer wäre hierauf wieder nach Hauße gegangen, da ihm denn der erschossene Johann Matheus Keßler nach kommen, und sie miteinander in seines Vaters Johann Adam Crämers Hauß und in die Stube gegangen wären, in welcher Stube sich niemand sonst, als sein kleiner 4jähriger Bruder, Johann Paul, und seine 2jährige Schwester, Dorothea, befunden hätten. Kurz darauf, als er mit dem kleinen Keßler in der Stube gewesen, hätte dieser Johann Matheus Keßler zu ihm gesprochen: "Cäsperle, nimm doch die Flinte herunter und schnappe einmal." Wie er aber diese Flinte, die an der Wand gehangen und von der er nicht gewußt, daß sie geladen wäre, nicht alleine von der Wand zu bringen vermögend gewesen, so hätte ihm der kleine Johann Matheus Keßler geholfen, da sie denn beyde miteinander [2v] die Flinte von der Wand herunter gebracht hätten. Hierauf habe der kleine Keßler zu ihm gesagt: "Ich will dein Hirsch seyn, nun schnappe einmal." und wäre in der Stube umhergesprungen. Er Caspar Crämer hätte nun um zu schnappen, den Hahn aufziehen wollen, welchen er aber nicht ganz hinterbringen können, sondern der Hahn wäre ihm von den Fingern, womit er ihn aufziehen wollen, abgefahren und auf einmal wäre der Schuß geschehen, worauf der kleine Keßler sofort niedergestürzt wäre und mit Händen und Füßen gebeumelt hätte, ohne daß er ein Wort geredet, oder einen Laut von sich gegeben habe. Er Caspar Crämer habe aber auf den erschossenen Keßler gar nicht gezielet, sondern hätte nur auf der Banck gestanden und die Flinte unter seinen Arm [3r] gehalten. Nachdem aber nach erfolgten Schuß der junge Keßler niedergestürzt, so wäre er mit seinen beyden kleinen Geschwistern fort und in den Wald gesprungen, worinnen ihn aber sein Vater, Johann Adam Crämer, gesucht und da er ihn gefunden, nebst seinen Geschwister wieder mit nach Hauße genommen habe. Da nun der Crämmerische Vater mit dieser Außage darinnen, daß er zur Zeit des Unglücks nebst seinem Eheeweibe nicht zu Hauße gewesen, übereinstimmt, übrigens auch Georg Adam Dallinger, welcher einer der ersten gewesen, so nach gehörten Schuße zugelaufen, zwar den jungen Keßler auf der Erde liegend gefunden, von dem eigentlichen Hergange aber nicht anzuführen vermocht hat, so habe ich bey dem Mangel gleich Anfangs und bey dem Schuße zugegen gewesener Leute weiter nicht eruieren können, in wie ferne der junge Crämer alles der Wahr- [3v] heit gemäß ausgesagt haben dürffte. An Ew. Churfürstl. Durchl. Oberaufsichts-Collegien alhier habe indeßen desweiteren Verfahrens halber den erforderlichen Bericht erstattet und beharre in tiefster Devotion. Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigster, pflichtgehorsamste Carl Friedrich Thyme. Amt Schleusingen den 12. September 1783."

6.4 Anhang D

SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20a, 31.10.1786, fol. 1r-3r.
Schreiben vom 31. Oktober 1786 von Carl Friedrich Thyme, Amtmann in Schleusingen

an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen:

"Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur Fürstl. Durchlaucht muß in tiefster Unterthänigkeit anzeigen, daß der in Hinternah einem hiesigen Amtsdorfe wohnaft gewesene Landfuhr- [1v] mann und Weinhändler Johann Jacob Gleichmann, seit drey und mehr Jahren daher vom Herbst an bis gegen Frühling Anfälle der Melancholie an sich verspühren lassen, auch von der Leipziger Michael. Messe a. c. krank und in stärkerem Grade trübsinnig als sonst zurück gekommen sey: Worauf er von den beyden hiesigen Physicis fleißig besuchet und mit Medicamenten versorget, von den seinigen aber in genaue Obsicht genommen, ihm kein dem Leben gefährliches Instrument zu gelassen, sondern alles, auch sogar Messer und Gabeln verschlossen gehalten und ein beständiger Wächter der ihm auf allen Schritten folgen sollen bey ihm bestellet, ingleichen zu mehrerer Sicherheit, der englische enge Laz oder Weste (Strait waistcoat) verfertigt worden ist. Als aber dieser Gleichmann des [2r] Nachts auf den 29. October nicht allein ruhig geschlafen, sondern auch besagten Tages sich gut verhalten und mit verschiedenen Leuten ziemlich vernünftig gesprochen, nicht minder sich bey Tische stille und ordentlich aufgeführt, und man dieses guten Bezeigens halber den Anzug des engen Lazes bis zur Ankunft des erwarteten Arztes verschoben: so hat er besagten Tages nemlich am 29ten October c. a. ohngefähr um 1 Uhr, sich in die Stubencammer wohin ihm der Wächter gefolget und von daraus in die hintere Cammer von welcher er die Thüre zugezogen, begeben, auch sofort und ehe noch der Wachter die Thüre eröffnet, mit einem Terzerol, welches ohne jemens Wissen vermuthlich unter einem in der Cammer stehenden Schranke gelegen, durch den Kopf und tod geschossen. [2v] Inmaßen besage der Registratur und Anzeige der Physicorum der Schluß [!] in das rechte Schlafbein gegangen, die Richtung aber zum andern gehabt und die meisten Knochen des Gesichts und des cranii dieser Seite zerstöret hat. Wie den das os temporum und sämmtliche Knochen die die orbitam formiren ganz zerschmettert, so daß mann mit den Fingern in das zerstörte Gehirn fahren können und die Höhle die der Schuß in dem Kopfe verursacht hat, einer Mannesfaust groß gewesen, das linke Auge zersprungen und von seinen Fruchtigkeiten leer, der rechte Bulbus oculi mit dem Nervo optico 5 Schritte von dem Orte des Schußes und nicht weit davon deßen Fruchtigkeiten nebst einem Stücke des ossis frontis auf [3r] den Boden die weichen Theile und mehrere Knochen Stücke aber an den Wänden und Fenstern der kleinen Cammer umher gespritzt gefunden worden sind: woraus die absolute Tödlichkeit der Wunden hinlänglich erhellet, und man alle weitere Untersuchung derselben für unnütze, mithin die Section für ganz überflüßig geachtet, daher ohne selbige den Körper Tages darauf, nach Vorschrift des höchsten Mandats d. d. 20. Nov. 1779 § 11 in der Stille beerdiget hat. Dar ich in der devotesten Submission lebenslang beharre Ew. Chur Fürstl. Durchlaucht unterthänigster pflichtgehorsamster Knecht. Carl Friedrich Thyme. Schleusingen den 31. Octbr. 1786."

6.5 Anhang E

SHStAD, 10025 Geheimes Konsilium, Rep. A 24c, Nr. 20b, 21.06.1797, fol. 1-2.

Schreiben vom 21. Juni 1797 von Ludwig August Heym, Rittergutsbesitzer in Keulrod an die Hennebergische Oberaufsicht in Schleusingen:

"Hochwohlgebohrne Herren; Gnädige, Hochgebietende, und Höchstgeehrte Herren! Ew. Hochwohlgeb. Gnaden habe ich einen Unglücks-Fall unterthänig anzuzeigen, welcher sich am 18ten dieses gegen Mittag, als ich eben nach Suhl gereiset war, zu meiner großen Bekümmerniß allhier zu Keulrode zugetragen hat. Mein jüngstes Kind, ein Mädchen von 2 Jahren, war in einem Augenblicke den Augen sorgfältiger [1v] Wartung ent-

laufen. Mann suchte so gleich in den Wohn- und Wirtschaftts-Gebäuden nach. Da sich das Kind nicht aufinden lies, entstand die Vermuthung, daß es in den Teich, welcher zunächst hinter meinem Wohngebäude liegt, gefallen seyn möchte. Auch da war das Kind nicht zu sehen. Meine Ehefrau lies diesen Teich alsbald ziehen. Auf einmahl aber war der Abfluß gehemmt. Die Meinungen glaubten daß der Abzuge durch Rasen verstopfet sey, und liesen so gleich den Damm durchhauen. Bey dem Abfluß des Waßers fand sich dann das arme Kind in dem Abzuge, von Schlamm bedeckt, dahin die Gewalt des Waßers selbiges gezogen, und fast alle Gliedmaßen deßelben zerquetschet hatte. Der Teich ist in der Gegend des Abzuge[s] oder des Schlegels an 6 Ellen tief und die Maße des Waßers allso allda von großer Schwere. Der zur Hülffe [2r] herbey gerufene adjungirte Landschaft-Physicus D. Kallenbach fand Ohnmöglichkeit, das Kind wieder zum Leben zurück zu bringen. Die Eltern sind am Schmerz betäubt. Das verunglückte Kind ist im Stillen beerdiget worden. In tiefster Ehrfurcht beharre ich jederzeit Ew. Hochwohlgebohr. Gnaden unterthäniger, gehorsamster Ludwig August Heyn. Keulrod d. 21. Juny 1797."